Krakauer Zeitung.

Nro. 250. Dinstag, den 2. November **1858.**

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Abonnements-Anzeige.

Indem wir ein Abonnement für die Monate November und December eröffnen, setzen wir gleichzeitig die Abonnementspreise in Oesterreichischer Währung in Nachstehendem fest.

Für einen Monat 1 fl. 40 Nkr., durch die k. k. Post 1 fl. 75 Nkr., für 2 Monate 2 fl. 80 Nkr., durch die k. k. Post 3 fl. 50 Nkr., vierteljährlich 4 fl. 20 Nkr., durch die k. k. Post 5 fl. 25 Nkr.

Der Insertionspreis wird vom 1. Nov. an gleichfalls in Oesterreichischer Währung erhoben und beträgt für den Raum einer viergespaltenen Petitdruckzeile bei einmaliger Einrückung 7 Nkr., bei mehrmaliger Einrückung jedesmal 3½ Nkr. Die an den Staat zu zahlende Annoncegebühr beträgt vom 1. November an 30 Nkr.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Kundmachungen.

Nr. 24.055.

Die Gemeinden Małastów, Pętna und Ropica ruska (Jasłoer Kreises) haben erklärt, die bisherige in 64 fl. 12 kr. C.-M. bestehende Dotation der ruthenischen Trivialschule in Małastów auf 160 fl. C.-M. zu erhöhen und ein angemessenes Schulhaus zu erbauen.

Dieser Act anerkennenswerther Gemeinnützigkeit wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 20. September 1858.

Nr. 26.578.

Die Gemeinden Łączki, Łęki, Wojaszówka und Wojkówka (Jasłoer Kreises) haben im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Łączki die Verbindlichkeiten übernommen:

1. Zum Unterhalte des Lehrers jährlich 180 fl. Conv.-Münze beizutragen;
2. das vom Gutsbesitzer in Łączki, Benedict von Spaventi, für den Schulzweck geschenkte Gebäude entsprechend zu adoptiren;
3. das zur Beheizung der Schule vom erwähnten Gutsbesitzer, ferner vom Guts-Administrator in Wojakówka, Jakob Wiktor, endlich vom Gutsbesitzer in Łęki, Andreas Rogojski, von jedem zu zwei Klafter zugesicherte Brennholz unentgeltlich zu fällen und zuzuführen.

Diese anerkennenswerthen Leistungen zur Förderung der Volksbildung werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, den 26. September 1858.

Nr. 25884.

Die Gemeinde Luzna und Wola Luzańska (Jasłoer Kreises) haben sich im Zwecke der Gründung einer Trivialschule in Luzna, an welcher die Dienste des Lehrers und Organisten vereinigt sein sollen, verbindlich gemacht:

1. zur Unterstützung des Lehrers 190 fl. C.-M. beizutragen.
2. das Schulgebäude stets im guten Stande zu erhalten;
3. für die Schulbeheizung Sorge zu tragen.

Der Luznaer Pfarrer Franz Mendlarski hat zur Anschaffung der Schulerfordernisse jährlich 5 fl. CM. zugesichert.

Dieses anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der kk. Landesregierung.

Krakau am 21. September 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober d. J. Allerhöchst ihrem Herrn Vetter, dem Feldmarschall-Lieutenant und ad latus des Kommandanten der ersten Armee, Erzherzog Karl Ferdinand, die Bewilligung zu ertheilen geruht, das Höchstdemselben verliehene Ritterkreuz des königlich Hannover'schen Haus-Ordens vom h. Georg, dann das Großkreuze des großherzoglich Oldenburg'schen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des herzoglich Braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung von 11. Juni d. J. die Uebertragung des Freiherrnstandes des Feldmarschall-Lieutenants und Oberlieutenant in der Arcieren-Leibgarde, Franz Freiherrn von Ottinger, auf seinen Neffen und Adoptivsohn, den Major im 7. Husaren-Regiment, Gustav Adolph Ottinger, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

der Feldmarschall-Lieutenant, August Freiherrn v. Eynatten, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden erster Klasse;

dem General-Major, Adolph Schönberger, das Kommandeurkreuz erster Klasse des königlich Hannover'schen Guelphen- und des herzoglich Braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen mit dem Sterne;

dem Obersten, James Moertling, des Husaren-Regiments Graf Haller Nr. 12, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse; und

dem Rittmeister, Franz Freiherrn von Orczy, des Husaren-Regiments Prinz Alexander zu Württemberg Nr. 11, das Ritterkreuz des königlich Hannover'schen Guelphen- und des herzoglich Braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen;

dem Oberstlieutenant, Georg Barišić, des Peterwardeiner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 9, das Kommandeurkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens;

dem Oberstlieutenant, Joseph Kraus, und

dem Major, Karl Bienerth, des Adjutanten-Korps, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden dritter Klasse;

dem Rittmeister, Eduard Grafen Stadion, des Uhlanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland Nr. 11, denselben Orden vierter Klasse;

dem Major, August Freiherrn von Beaulieu, des Infanterie-Regiments Freiherrn von Alemann, Nr. 43, das Ritterkreuz des königlich Hannover'schen Guelphen-, des großherzoglich Oldenburg'schen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und des herzoglich Braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen;

dem Rittmeister, Georg Fürsten Schönburg-Waldenburg, des Kürassier-Regiments Prinz Karl von Preußen Nr. 8,

und dem Hauptmann, Daniel Freiherrn v. Salis-Soglio, des Genie-Stabes, das Ehren-Ritterkreuz des königlich Preußischen Johanniter-Ordens; dann

dem Hauptmann, Julius Ebersberg, des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14, das Ritterkreuz erster Klasse des herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Gutsbesitzer von Jablona in Böhmen, Dr. Edmund Schuster, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden vierter Klasse; der Gutsbesitzer Joachim Ritter v. Hierschel-Minerbi, das Ritterkreuz des königlich Belgischen Leopold-Ordens; der emeritirte Professor der k. k. Universität in Padua, Dr. Tomaso Catullo, das Ritterkreuz des königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens; der Landes-Medizinal-Rath in Steiermark, Dr. Julius Edler v. Vest, das Ritterkreuz des herzoglich Konstantin St. Georg Ordens von Parma; der Stadt- und Badearzt zu Baden nächst Wien, Med. Dr. Franz Habel, und der in Damaskus ansäßige Oesterreichische Unterthan und Bankier, Angelo Siemaja, jeder den Ottomanischen Medschidje-Orden fünfter Klasse; endlich die Auguste Freiin von Diller, das Ehrenzeichen des Münchner Damenstiftes zur heiligen Anna annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober d. J. dem Holzversilberer bei dem Holzverschleißamte zu Hütteldorf, Georg Weißenburger, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, bei Versetzung in den Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Oktober d. J. dem Gensd'armen, Kasimir Dziobek, des 4. Gensd'armerie-Regiments, in Anerkennung der mit Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Verbrennens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen:

Im Infanterie-Regimente Kaiser Alexander I. von Rußland Nr. 2: der Hauptmann Wilhelm Biedermann, des Infanterie-Regiments Graf Hartmann-Klarstein Nr. 9, zum Major;

im Infanterie-Regimente Fürst Eduard Liechtenstein Nr. 5: der Hauptmann David Gyurits v. Vitész-Sokolgrada, des Infanterie-Regiments Graf Gyulai Nr. 33, zum Major;

im Infanterie-Regimente Graf Mazzuchelli Nr. 10: der Oberstlieutenant Joseph Grobois zum Obersten und Regiments-Kommandanten und der Major Johann Gallatz zum Oberstlieutenant;

im Infanterie-Regimente Herzog zu Nassau Nr. 15: der Hauptmann Franz Schiffler, des Infanterie-Regiments Freiherr von Roßbach Nr. 40, zum Major;

im Infanterie-Regimente Freiherr v. Airoldi Nr. 23: der Hauptmann Wilhelm Peinlich, des Infanterie-Regiments Erzherzog Albrecht Nr. 44, zum Major;

im Infanterie-Regimente Freiherr v. Mamula Nr. 25: der Oberst Ludwig Freiherr Piret de Bihain zum Regiments-Kommandanten; der Major Adolph Nagy de Galantha zum Oberstlieutenant und der Hauptmann Friedrich Edler v. Würth, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Grueber Nr. 54, zum Major;

im Infanterie-Regimente Graf Gyulai Nr. 33: der Oberstlieutenant Lothar Graf Rothkirch und Panthen zum Obersten und Regiments-Kommandanten und der Major Kajetan Graf Bissingen-Nippenburg zum Oberstlieutenant;

im Infanterie-Regimente Graf Khevenhüller Nr. 35: der Major Karl Fürst zu Windischgrätz, des Infanterie-Regiments Graf Hartmann-Klarstein Nr. 9, zum Oberstlieutenant;

im Infanterie-Regimente Freiherr v. Roßbach Nr. 40: der Hauptmann Joseph Mayerhofer v. Grünbühl, des Infanterie-Regiments Kaiser Alexander I. von Rußland Nr. 2, zum Major;

im Infanterie-Regimente Erzherzog Albrecht Nr. 44: der Major Gustav Carandini zum Oberstlieutenant und der Hauptmann Konstantin Gyurich, des Infanterie-Regiments Graf Mazzuchelli Nr. 10, zum Major;

im Infanterie-Regimente Freiherr von Gueber Nr. 54: der Oberstlieutenant, Josef Freiherr Ceschia Santa Croce, zum Obersten und Regimentscommandanten, der Major, Heinrich Widenman, zum Oberstlieutenant und der Hauptmann, Eduard Mediero, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Mamula Nr. 25 zum Major;

im Kürassier-Regimente Kaiser Nikolaus von Rußland Nr. 5: Der Oberstlieutenant, Isidor Chevalier Prouvy de Menil et Flassigny, des Husaren-Regiments Prinz Karl von Baiern Nr. 3, zum zweiten Obersten;

Im Husaren-Regimente Prinz Karl von Baiern Nr. 3: der zweite Oberst des Kürassier-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, Nr. 5, Friedrich Rupprecht von Virtsolog, zum Regimentscommandanten; der Major, Johann Kotzina, zum Oberstlieutenant und der Rittmeister, Konstantin Takatsy de Berza zum Major;

im Uhlanen-Regimente Graf Civalart Nr. 1: der Oberstlieutenant Adolph v. Mengen zum Obersten und Regimentscommandanten, der Major, Ludwig Möring, zum Oberstlieutenant und der Rittmeister, Franz Graf Falkenhayn, zum Major;

im Uhlanen-Regimente Erzherzog Karl Ludwig Nr. 7: der Rittmeister, Wilhelm Bannitza, des Uhlanen-Regiments Erzherzog Ferdinand Maximilian Nr. 8, zum Major;

im Uhlanen-Regimente Erzherzog Ferdinand Maximilian Nr. 8: der Oberstlieutenant, Heinrich Graf Coudenhove, zum Obersten und Regiments-Kommandanten;

im Uhlanen-Regimente Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9: der Rittmeister, Franz Freiherr von Ensch, des Uhlanen-Regiments Erzherzog Karl Ludwig Nr. 7, zum Major.

Uebersetzungen:

Der Oberst, Julius van Crasbek v. Wiesenbach, Kommandant des 7. und

der Oberst, Heinrich Martiny, Kommandant des 12. Gensd'armerie-Regiments, werden gegenseitig verwechselt; ferner:

die Oberstlieutenante: Karl Hubatschek, vom Infanterie-Regimente Graf Khevenhüller Nr. 35, q. t. zum Infanterie-Regimente Graf Hartmann-Klarstein, Nr. 9 und Karl Freiherr v. Simbschen, vom Uhlanen-Regimente Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9, q. t. zum Uhlanen-Regimente Erzherzog Ferdinand Maximilian Nr. 8, dann

die Majore: Heinrich Herritz, vom Infanterie-Regimente Fürst Eduard Liechtenstein Nr. 5, q. t. zum Infanterie-Regimente Graf Gyulai Nr. 33, Adolph Eduard Baumbach, vom Infanterie-Regimente Herzog zu Nassau Nr. 15, q. t. zum Infanterie-Regimente Graf Hartmann-Klarstein Nr. 9, Alois Schewitz, vom Infanterie-Regimente Erzherzog Ludwig Nr. 8, q. t. zum Infanterie-Regimente Graf Mazzuchelli Nr. 10, und endlich der Platzmajor zu Sondrio, Ludwig Arnhold, in gleicher Eigenschaft nach Padua.

Ernennung:

Der Major, Joseph Conte Gaspari, des Pensionsstandes, zum Platzmajor in Sondrio.

Pensionirungen:

Der Oberstlieutenant Joseph Hopf v. Hopfenstern, des Infanterie-Regiments Graf Hartmann-Klarstein Nr. 9.

der Platz-Oberstlieutenant zu Padua, Friedrich Kiebast;

der Major Leopold Fröhlich v. Elmbach, des Infanterie-Regiments Kaiser Alexander I. von Rußland Nr. 2, mit Oberstlieutenants-Charakter ad honores und

die beiden Majore: Karl Rothauscher, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Roßbach Nr. 40, und Joseph Pleyer, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Mamula Nr. 25.

Quittirung:

Der pensionirte Generalmajor, Moritz Fürst Jablonowski, ohne Beibehalt des Miliär-Charakters.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts-Aktuar, Carl Groinigg, zum Bezirksamts-Adjunkten in Steiermark ernannt.

Der Justizminister hat die Gerichts-Adjunkten, Stephan Muczkowski bei dem Kreisgerichte in Przemyśl und Ladislaus von Łopacki bei dem Kreisgerichte in Rzeszów, über ihr Ansuchen in gleicher Eigenschaft, Ersteren zu dem Landesgerichte in Krakau, und Letzteren zu dem Kreisgerichte in Tarnów übersetzt und zu provisorischen Gerichts-Adjunkten im Krakauer Ober-Landesgerichtssprengel ernannt:

Die Bezirksamts-Aktuare: Kasimir Federowicz für das Landesgericht in Krakau, Roman Goebel für das Kreisgericht in Tarnów, Alfred Zukotyński, Franz Bartynowski und den Auskultanten, Mathias Czyszczan, für das Kreisgericht in Neu-Sandec.

Der Justizminister hat den Nieder-Oesterreichischen Auskul-

Feuilleton.

Der Löwe von Aspern.

Wenn das Herz an Gott und dem Unsichtbaren verzagen will — flüchet es um Trost und Erhebung an eine eigens erbaute Stätte, die Kirche. Wenn aber das Herz an dem Sichtbaren, an den Menschen, ja selbst an seinem Volke verzagen will — wohin wendet es sich dann?

Ich habe mir in solchem Fallen Stätten ersehen, heilige, große und erhabene! Und wenn ich so klug oder so närrisch bin, ein unnennbares, ein unaussprechliches Etwas über Zeitenlauf in meinem Innern zu fühlen, das einem Schmerzensaufschrei und einem Hohngelächter gleichzeitig ähnlich zu werden sucht, so reiße ich mich los von meiner alltäglichen Umgebung, und pilgere einer solchen Stätte zu, wie ich sie meine und mir erkoren habe.

Lachen Sie oder weinen Sie über mein Denken; ich befand mich kürzlich in einer ähnlichen Stimmung — ich hatte von Cherbourg Negersclaverei, Deutsch-Dänisch, Napoleonsstatuen ꝛc. ꝛc. gelesen, ich mußte mir wieder einmal eine Stätte meiner alten heiligen Art aufsuchen!

Draußen vor der Taborlinie Wiens, der ungarischen Grenze und der Donau entgegen, streckt sich eine Gegend, die so reizend und romantisch ist, als hätte sie eine deutsche Gelehrten-Akademie verfaßt. Sie können wohl denken, daß sie der Hasenhaide Berlins sehr gleicht, nur mit dem Unterschiede, daß sie von Alleen durchzogen ist. Alles frische Grün darauf würden die Herren Verfasser, wenn sie noch zu revidiren hätten, sicherlich für Druckfehler erklären. — In diese romantische Gegend will ich einen Ausflug machen. Sage mir Keiner, ich ersticke vor Hitze und Staub, ich vergähne vor endlosen Pappelalleen; mein Weg geht dahin, ich will gerade jetzt nach Aspern, nach der heiligen Stätte von Aspern!

Gesagt, gethan! Bald stand ich vor Wien. Bald überschritt ich die vierundzwanzig Joch breite Donaubrücke und noch mehrere andere, zog durch Florisdorf und darüber hinaus, dann rechts in's Marchfeld, dessen Ebenen unabsehbar, der heiligen Wahlstatt entgegen, wo der unbezwingbare Corse zum ersten Male bezwungen wurde.

Zwischen Florisdorf und Kagran, mitten in den Feldern, steht eine Erdschanze; ehrfurchtsvolle Scheu und erhebende Achtung hat die Ackereigenthümer verhindert, dieses fünfzigjährige Gedenkzeichen mit Hacke und Pflug zu vernichten. Sie steht mit ihren Gräben, Brustwehren, Kanonenfuhrten und Schußlöchern noch wie damals — Blut hat sie gekittet. Ich konnte mich nicht enthalten, sie zu betreten, und hinaussehend in die Ebene, überzeugte ich mich, daß ich mich ferner ruhig meinem Nachdenken hingeben könne, ohne auf dem Wege die geringste Unterbrechung durch irgend welche Abwechslung mehr zu erleiden zu haben.

Rüstig schritt ich darauf los: Florisdorf, Kagran, Hirschstätten, Aspern! Glauben Sie, mein Herz bebte, ich war zum ersten Male auf diesen geweihten Wegen, auf diesem Boden der Heldenschlacht, auf dem jeder Grashalm von einem zerfetzten Herzen lispelt und keimt. So viel Kornblümlein hier stehen, so viel Augen brachen vielleicht auf demselben Flecke, und alle rothen Steinnelkchen und wilde Mohnblüthen langen nicht aus, um die Wunden und rothen Blutstropfen zu bezeichnen.

Sehen Sie jetzt das Thürmlein und Kirchlein ragen? Legen Sie im Geiste die Todten zusammen, die dort, nur dort und gerade an jenen Mauern fielen, so überstarren die bleichen Gesichter weit die Giebel! Ja, so ist's buchstäblich! —

Nur noch wenige Schritte und die Straße bringt mich zwischen Dorf und Kirche. Letztere steht quer außer derselben zwischen Pfarr- und Kirchhof, und im Gesammt lugen sie wie Neugierige in die lange Dorfzeile hinab. Ich bin nun vier gute Stunden gegangen, links öffnet sich mir das Dorf, rechts steht die Kirche und davor zu meinem ersten Anblicke der Löwe, den ein Verein wackerer Männer im heurigen Frühlinge daselbst aufgerichtet. Ich lese seine Inschrift, sie lautet:

Dem Andenken der am 21. u. 22. Mai 1809 r. Ruhmvoll gefallenen österreichischen Kriege

Ich lasse mich an der Stufe nieder. Der Tag ist heiß, die Wolken ziehen am Firmamente in dichten, schattigen Gruppen, die nur zuweilen lichte Risse zeigen und in der Ferne fast auf der Ebene lagern.

Ach, sehen Sie dort die Sonne mit ihrem gedämpften, durchkämpfenden Schimmer! Machen wir sie zur halbentfalteten Morgensonne; die Wolken beleben sich, die Bäume rauschen geheimnißvoll — es ist Pfingsten, der grünste, üppigste, duftigste Pfingstsonntag! Erzherzog Karl, der Feldmarschall, ist vor wenigen Wochen in's Reich eingerückt, die Deutschen zur Befreiung auffordernd — sie schwiegen —; blutige Siege und Verluste haben für beide Theile den Erfolg zweifelhaft gemacht; am 12. April fliegt der „Herr der Heerschaaren", der „Führer der Führer" von Paris herbei, bis am 20. will er gesiegt und mit Oesterreich ganz Deutschland zu den Füßen haben. — Landshut und Eckmühl! — Am 10. Mai langt er vor Wien an, das ohne Schwertstreich am 12. fällt, am 13. zieht er ein, am 17. erklärt er von da aus die Weltherrschaft des heiligen Stuhles aufgehoben, er stößt ihn um, und wie kein heiliges römisch-deutsches Reich, gibt es kein heiliges, nur ein napoleonisch-kaiserliches Rom! — Aber Wien ist nicht Oesterreich und nicht Deutschland; Erzherzog Karl's Roß stampft noch den heimischen Boden, und er überschrei-

tanten, Johann Viktor Meltschock, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten mit der Zuweisung zu den gemischten Stuhlrichterämtern des Preßburger Verwaltungsgebietes ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Zeichnungs-Adjunkten an der Kommunal-Ober-Realschule in Pesth, Alois Wolf, zum Lehrer des Freihandzeichnens an der k. k. Ober-Realschule zu Kaschau ernannt.

Die k. k. Oberste Rechnungs-Kontrols-Behörde hat eine bei der Dalmatiner Staatsbuchhaltungs in Erledigung gelangte provisorische Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsoffiziale der Kameral-Hauptbuchhaltung, Julius Bertuzzi, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. November.

Die Protocolle der letzten Pariser Conferenz sind nun vollständig der Publicität übergeben. Was die Verhandlungen rücksichtlich der Donaufürstenthümer und deren Verfassung betrifft, so würde dieselbe doch vielleicht anders ausgefallen sein, wenn der Bevollmächtigte der dabei am meisten interessirten Macht, der Pforte nämlich, nicht so außerordentlich gefügig und nachgiebig sich gezeigt hätte. Es blieb daher auch dem Bevollmächtigten Oesterreichs nur übrig, sich zu begnügen, das Princip der Besonderheit jedes der beiden Fürstenthümer gerettet zu haben und sich im Uebrigen der Mehrheit der Conferenz anzuschließen und nicht das Zustandekommen des Einverständnisses, durch seine vereinzelte Opposition hinauszuzögern. Was die Aenderungsvorschläge Englands an der Donauschifffahrts-Acte betrifft, stand der Bevollmächtigte der Pforte allerdings zu Oesterreich. Aber in Betreff der europäischen Donaucommission ließ er dasselbe im Stich. Baron Hübner hatte für die Arbeit der Uferstaatencommission rücksichtlich der vorgeschlagenen Aenderungen einen Zeitraum von 4 Monaten bezeichnet und hinzugefügt, daß dieser Zeitraum auch für die europäische Commission zur Vollendung ihrer Arbeiten genügen werde, damit die Conferenz zugleich von den Arbeiten der beiden Commissionen Act nehmen, und nach dem 18. Artikel des pariser Friedens die Auflösung der europäischen Commission aussprechen und ihre Vollmachten der permanenten Uferstaaten-Commission übertragen möge. Aber die Bevollmächtigten Frankreichs, Englands, Rußlands, Sardiniens und Preußens beharrten dabei, daß die europäische Commission binnen vier Monaten ihre Aufgabe nicht beenden könne, und daß die Arbeiten zur Entfernung aller Hindernisse der Schiffbarkeit der Mündungen ausschließlich der europäischen Commission übertragen seien, welche sonach eine unbestimmte Dauer hat. Der türkische Bevollmächtigte, statt die Ansicht des österreichischen, daß der Pariser Friede zwei Jahre ausdrücklich festgesetzt habe für die Arbeiten beider Commissionen, fest und kräftig zu unterstützen, erklärte, daß, obschon seine Regierung den 16. Artikel des pariser Friedens anders als die Bevollmächtigten von Frankreich, England, Rußland, Sardinien und Preußen auslege, sie doch der von denselben ausgesprochenen Ansicht beitrete. So hat sich die Pforte selbst zuzuschreiben, wenn auf ihrem Territorium eine europäische Commission auf unbestimmte Zeit (denn wann werden alle Hindernisse der Schifffahrt der Mündungen ganz beseitigt sein?) sich festgesetzt und vielleicht gar nicht mehr von demselben weicht.

In der schon erwähnten resumirenden Note über den französisch-portugiesischen Conflict, welche der Moniteur in seiner Nummer vom 28. v. M. enthält, wird auch der von Portugal zu zahlenden Entschädigung gedacht, von der in der ersten kurzen Notiz des Moniteur über diese Angelegenheit auffallender Weise nicht die Rede war. Man schließt daraus, daß jetzt auch dieser Punct durch definitive Festsetzung der Entschädigungssumme erledigt und somit die ganze Sache vollständig abgemacht ist. Nach der Mittheilung des Pariser Correspondenten der „Hamb. Bh." soll die von Portugal zu zahlende Entschädigung auf 40,000 Fr. festgesetzt sein. 10,000 Fr. mehr, als Portugal zu zahlen geneigt war, und eine halbe Million Francs weniger, als die Rheder des „Charles Georges" gefordert haben. Der „Nord" geht sogar soweit zu behaupten, die englische Regierung habe nicht im Entferntesten daran gedacht, gegen Frankreichs Auftreten zu wirken; sie habe auch keineswegs sich blos passiv verhalten, sondern dem lissaboner Hofe geradezu zum Frieden gerathen. Lord Derby nämlich erblickte dem „Nord" zufolge in Portugals Auftreten einen Mangel an Respect vor einer mit England befreundeten Macht. Diese Auffassung des Lord Derby hat um so mehr den Beifall des „Nord," „weil Portugal nur im Interesse und im Hinblick auf seinen mächtigen englischen Verbündeten so handelte und weil der portugiesische Gouverneur von Mozambique den Rathschlägen, ja, den Aufforderungen zweier englischen Marine-Offiziere gefolgt ist, die, wie so häufig, ihre persönliche Initiative an die Stelle der Initiative der Regierung setzten."

Ueber die Haltung der englischen Regierung mit Bezug auf die französisch-portugiesische Angelegenheit melden die Pariser Berichte ziemlich übereinstimmend, daß sie eine die Action der französischen Regierung in keiner Weise behindernde gewesen sei und nur darin weichen sie von einander ab, daß die Einen behaupten, das Ministerium Derby habe sich vollkommen passiv verhalten, während nach den Andern dasselbe durch ausdrückliche Erkläeungen das französische Cabinet gegen jede etwaige Besorgniß einer Einmischung beruhigt hat.

Nach der Mittheilung der „Indep. belge" soll die portugiesisch-französische Differenz wenigstens das Gute in ihrem Gefolge gehabt haben, daß sich die französische Regierung entschlossen hat, von der unbeschränkten Neger-Recrutirung in Afrika abzustehen, und ein Reglement entwerfen zu lassen, welches gewisse Punkte der afrikanischen Küste festsetzt, an denen allein die Werbung von schwarzen Arbeitern für den Dienst in den französischen Colonieen soll bewerkstelligt werden dürfen.

In der Mortara-Angelegenheit wird jetzt vom „Journal de Bruxelles" behauptet, daß der Jude Mortara selbst eingewilligt habe, daß der Sohn in der christlichen Religion unterrichtet werde. Man hoffe sogar, daß er mit seiner ganzen Familie sich taufen lassen werde. Es heißt sogar, wie andere katholische Blätter wissen wollen, Mortara habe überhaupt nie gegen das Verfahren der Behörden und die Aufnahme seines Sohnes in das Katechumenat Beschwerde geführt.

Eine Berliner Correspondenz des Pariser Constitutionnel will wissen, daß den preußischen wie den übrigen deutschen Cabineten von den bei ihnen accreditirten englischen Gesandten die Mittheilung gemacht worden ist, daß die englische Regierung dem Kopenhagener Cabinete eine Note habe überreichen lassen, welche dasselbe dazu auffordert, in der holstein-lauenburgischen Frage weitere Concessionen zu machen und dabei den von den Ständen des Herzogthums Holstein geäußerten Wünschen vorzugsweise Gehör zu geben. Die Bestätigung dieser Nachricht wird abzuwarten sein. Auch von russischer Seite sollen wiederum ähnliche Mahnungen in Kopenhagen ausgesprochen sein. Wie ein Gerücht wissen will, hat denn auch Dänemark vor einigen Tagen in Frankfurt neue Eröffnungen machen lassen, die von einer nachgiebigeren Stimmung zeugen sollen.

Die Bundes-Versammlung hat, wie die „Köln. Ztg." berichtet, auch am 28. v. M. keine Sitzung gehalten.

Die Gerüchte von einer nahe bevorstehenden Aenderung des Ministeriums in Preußen gewinnen immer größeren Halt. Ein berliner Blatt bringt die mindestens verfrühte Meldung, das Staatsministerium habe in seiner Sitzung vom 28. v. M. beschlossen, dem Prinz-Regenten insgesammt seine Entlassung einzureichen. Zu erwarten ist jedoch, daß zur Klärung der Situation die bisherigen Vertrauensmänner der Krone sich dem Regenten zur Verfügung stellen, um durch eine ausdrückliche Erklärung desselben Gewißheit darüber zu erlangen, ob er in ihnen geeignete Organe seiner Intentionen erblickt. Jedenfalls aber wäre der betreffende Schritt des Ministeriums vor Einleitung der nahe bevorstehenden Landtagswahlen zu erwarten.

Der französische Gesandte in Konstantinopel, Herr von Thouvenel, wird zu Ende d. M. auf dem „Salamandre" nach Frankreich zurückkehren.

Zur neuenburgischen Verfassungs-Angelegenheit melden süddeutsche Blätter daß im Verfassungsrath eine kleine Mehrheit der Konservativen und Independenten das Alter von 20 Jahren und zweijährigen Aufenthalt im Kanton als Bedingung für Stimmfähigkeit bestimmt hat. Die Heimathlosen werden vertheilt auf die Gemeinden. Diesmal verneinten die Radikalen.

Die Madrider Gazeta enthält ein Rundschreiben, welches den schnellen Verkauf der National-güter regelt.

Die seiner Zeit erwähnten Gränzstreitgkeiten zwischen Frankreich und Braslien, zu deren Regnlirung vor Kurzem ein französischer Bvollmächtigter abgesangt worden ist, sind durch ein verschieden gedeutete Klausel der auf die Gränzbstimmung zwischen Guayana und Brasilien bezüglichn Artikel des Utrechter Friedens verursacht worden ud drehen sich in der Hauptsache um die Feststellung er bestrittenen Identität des Flusses Vincent Pinson

---

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 30. Oct. Die Reise Sr. Majestät des Kaisers nach Prag zur Feier der Enthllung des Radetzky-Monumentes ist definitiv beschlossen Gestern sind bereits Beamte des a. h. Hofes nach Prag abgegangen, um die nöthigen Vorbereitungn für den Aufenthalt des Monarchen zu treffen.

Ihre Majestät Kaiserin Maria Anna sind am 28. d. M. Abends 6½ Uhr in Prag eingetroffen.

Se. k. Hoheit Prinz Georg von Sachsen ist am 27. d. Mts. von Lissabon wieder in Desden eingetroffen.

Der Kronprinz Albert von Sachsen ist am 30. v. M. Morgens mittelst Südbahn von Ischl hier eingetroffen und wurde am Südbahnhofe von dem sächsischen Gesandten Herrn Baron v. Könneritz empfangen.

Die Zeichnungen zur Triester Commercial-Bank betrugen am 30. v. M. bereits 5,832.000 Gulden; die erforderliche Summe war also schon überschritten, obgleich der Schluß der Zeichnungn erst um 6 Uhr Abends erfolgte; die Gesammtsumne der um diese Zeit abgeschlossenen Zeichnungen beträgt 3,462.500 Gulden.

Deutschland.

Ueber die Besetzung der erledigten preußischen Gesandtschaftsposten ist, wie man aus Berlin schreibt, noch kein Beschluß gefaßt, da diese Angelgenheit mit der definitiven Zusammensetzung des Minsteriums in innigem Zusammenhange steht. Daher ist auch die Nachricht von der Ernennung des Grafen v. Tönhoff zum Gesandten in Wien unbegründet.

Die ministerielle „Preußische Correspordenz" meldet, daß gleichzeitig mit der Verfügung welche die Termine für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bestimmt, auch die endgültige Festsetzung der Wahlbezirke erfolgt ist, deren willkührliche Umgestaltung im Jahre 1855 zu den nachdrüklichsten Beschwerden im Abgeordneten-Hause Anlaß gegeben hatte. Auch den begründeten Beschwerden über die ebenfalls im Jahre 1855 vorgenommene Aenderung der Wahlorte ist Abhülfe zu Theil geworden.

Die „Weser-Ztg." meldet, daß die Concession zum Bau einer Eisenbahn zwischen Bremen, Oldenburg und Brake von den betreffenden Regierungen ertheilt worden sei.

Der Vorsitzende im k. Sächsischen Gesammtministerium und Minister der Justiz, Staatminister Dr. v. Zschinski, ist am 28. d. M. Nachmittag in der dritten Stunde unerwartet an einer Lungenlähmung verschieden.

Frankreich.

Paris, 28. October. Der Moniteur veröffentlicht einen Bericht des Gouverneurs vom Senegal an den Prinzen Colonialminister über die Expedition der Franzosen nach den Goldminen des Bambuck, über die Besitznahme von Kenieba und über die Gründung einer Niederlassung an diesem 250 Wegstunden von St. Louis gelegenen Punkte, zu dem man den Senegal und die Falemé hinauf gelangt und der von letzterer nur noch vier Wegstunden landeinwärts gelegen ist. Die französischen Kriegsschiffe, welche noch immer vor Gravosa liegen, sollen heimkehren, sobald die Gränz-Regulirung zwischen dem türkischen und montenegrinischen Gebiete gemäß der jetzt in Constantinopel abgeschlossenen Convention beendigt ist. Diese Arbeit soll baldmöglichst vorgenommen werden, da der strenge Winter in den schwarzen Bergen bis Anfang Dezember dazu Zeit übrig läßt. Der Austausch wird deshalb unverzüglich stattfinden. — In der Kathedrale von Troyes wurden kürzlich 106 junge Mädchen, welche sich in der Gemeinschaft der Schwestern von Notre-Dame de bon secours der Krankenpflege widmen, auf einmal eingekleidet. — Die Berufung Proudhons an den kaiserlichen Gerichtshof wird in einer der ersten Sitzungen der Session zur Verhandlung kommen. Cremieux, der sich augenblicklich in der Umgegend von Lyon aufhält, kommt diese Woche nach Paris zurück, um sich dem Gerichtshof zur Verfügung zu stellen. Proudhon bleibt vorläufig in Brüssel. — In der Kunst- und Gewerbsschule zu Chalons haben Unordnungen und Widersetzlichkeiten stattgefunden. Die Präfectur nahm den Fall sehr streng und 30 Zöglinge wurden aus dem Collegium fortgewiesen. — An der Börse war das Gerücht verbreitet, daß die Drehkreuze und die Eintrittspreise, welche den Besuch der Börse erschwerten, am 1. Jänner fallen werden. Auch die Kunde erhält sich, daß Maßregeln zur Umwandlung der 4½procentigen in 3procentige Rente schon nächstens vorbereitet werden spllen. Wir sagen vorbereitet, vielleicht auch verkündigt, aber schwerlich sofort ausgeführt, da bei der Reduction der jetzigen 3procentigen Rente im Jahre 1852 ausgesprochen wurde, daß eine fernere Operation vor dem Ablaufe eines Jahrzehents nicht stattfinden solle. Unter den in erster Serie nach Compiègne geladenen Gästen befinden sich Lord Cowley und Hr. v. Rothschild.

Das kaiserliche Decret, womit die Civil- und Militär-Verwaltung Algeriens geregelt wird, ist fertig und wird ehestens erscheinen. Die Bildung von General-Räthen ist entschieden, man will dadurch den speciellen Bedürfnissen der größeren Districte Rechnung tragen, indem man trotz der Neuheit dieser Einrichtung in jenen Gebieten ein Organ für die Darlegung principieller Wünsche und Beschwerden eröffnet.

Montalembert's Artikel der zur Beschlagnahme des „Correspondant" geführt, begnügt sich nicht darzuthun, daß der Fortbestand der englischen Macht in Ostindien ein Interesse der Civilisation sei, er bescheidet sich nicht dem parlamentarischen Systeme Englands als solchem Lob zu spenden, sondern er geht weiter und führt manchen zornigen Streich gegen das jetzige Regime in Frankreich selbst. Man spricht von gerichtlichen Schritten. Ueber Vergehen und Verbrechen, die vermittelst der Presse begangen werden, entscheiden keine Geschwornen, und es konnte daher mit der fraglichen Publication kein sogenannter Apell an die öffentliche Meinung beabsichtigt werden. Graf Montalembert gilt allgemein als ein Mann von Ehre, als ein bedeutender, plastisch hervortretender politischer Charakter und wenn er der parlamentarischen Doktrin zu große Ehre erweist, indem er sie für mehr oder minder allgemein giltig hält, so wurzeln doch seine Anschauungen vorwiegend auf den Boden der Religiösität und einer gesunden Moral. Das Gewicht seiner Persönlichkeit steigert daher die Wirkung seines Artikes.

Der Bruder der jungen Herzogin Pelissier de Malakoff ist der spanischen Gesandtschaft in Paris attachirt worden.

Nach Berichten aus Toulon soll jetzt der russische Großfürst Konstantin sogar einen Theil des Winters in Toulon zubringen wollen, wo ein Hotel für ihn gemiethet worden sei. Ein Theil des russischen Mittelmeer-Geschwaders soll den Winter ebenfalls im Hafen von Toulon zubringen,

Die beiden französischen Linienschiffe „Austerlitz und Donauwerth" haben den Tajo in Begleitung des „Charles Georges," dessen Commando der Capitain Rouxel wieder übernommen hat, am 26. d. M. verlassen, und auch die kleineren französischen Kriegsschiffe, welche von Lissabon eingetroffen waren, sind entweder schon wieder abgegangen oder werden den Tajo binnen Kurzem verlassen.

Zur Verstärkung des gegen Cochinchina bestimmten Expeditionscorps sollen binnen Kurzem vier Transportschiffe mit Truppen nach den chinesischen Gewässern abgehen. Eines derselben wird, wie es heißt, das Material zum Bau eines Forts an der Bucht von Toran mitnehmen.

Zu dem finanziellen Beistand, den das Haus Millaud dem amerikanischen Isthmus-Unternehmen des Herrn Felix Belly versprochen hat, ist nun auch der technische gekommen. Es ist für die nächste Zeit schon die Veröffentlichung einer technischen Arbeit über die Ausführung des Belly-Vertrages zu erwarten. Man erinnert sich des Plans, den der Ingenieur Thomé von Gamond zur Verbindung von Frankreich und

---

tet, von Böhmen kommend, die Donau. Napoleon hat dies Ziel unterhalb Wien noch nicht erreicht, er wählt die inselunterbrochene Donau bei Ebersdorf, deren jenseitiges Ufer von einem Walde, die Lobau, bekränzt ist, dafür. Auf dem Marchfelde sollen Beide gegenüberstehen; nein, die rauschende Donau am Marchfelde soll das Grab der Feinde und die Scheidelinie für jetzt wenigstens sein, denn hier geht der Weg nach Ungarn, und die Sirene Napoleonischer Proclamationen lockt den ganzen Osten in's glänzende, berauschende Verderben!

An der einen Seite des Marchfeldes, die Lobau bekränzend und in einem Bogen: Aspern, Eßlingen, Enzersdorf; gerade gegenüber im Felde: Bisamberg, Gerasdorf, Wagram. Hier Karl, dort Napoleon.

Die Sonne des 21. Maimorgens, des ersten heiligen Pfingsttages, bricht an — sehen Sie dort die dunkeln Wolken sich theilen? Das sind fünf Colonnen, die sich aus dem österreichischen Heere formiren; gleichzeitig nach einem Glockenschage bewegen sich die Colonnen, dehnen sie sich wie Lindwürmer, wie riesige Schlangenleiber stumm und gewaltig heran! Die schwarze Wolkenmasse über meinem Haupte, wo ich jetzt bin. an den Löwen und der Kirche, wird vielleicht so gut sein, ein wenig auszuharren, denn gerade da, auf demselben Punkte, steht Massena, Lannes; die Furchtbaren haben den Auftrag, zu sterben, aber nicht zu weichen! — Die Oesterreicher sind an Zahl kleiner, wie die Feinde, aber sie bringen auch 300 Feuerschlünde.

Furchtbar ist es, wie die Colonnen anrücken. An der Spitze der zweiten ist Erzherzog Karl, die Kanonen donnern, die weit zahlreichern des Feindes (120,000 gegen 75,000) entgegen. Furchtbar mäht der Tod in dem braven Fußvolke Oesterreichs; es wankt vor Massena's Gegenstoße — die Kugelsaat des Feindes überdeckt es, bevor die Geschütze Zeit zum Laden haben — die Flanke ist entblößt, das Centrum kann durchbrachen und die Armee in zwei Theile getrennt werden — schon wendet die Fronte, die Kanonen protzen auf und eilen zurück — aus der Au brechen zudem Napoleons verborgene „eiserne Männer" hervor, die schwarzen und glänzenden unheimlichen Gestalten zu Rosse, die mit Helmen, langen Schwertern und schauerlichem Gerassel einer Sage der mittelalterlichen Vorzeit gleichen. — Da sprengt ein Mann zur gefährdetesten Stelle, zu den fliehenden Oesterreichern, er heißt Karl.

„Halt!"

Alles steht wie elektrisch getroffen und festgewurzelt! Der rasselnde Tod Napoleon's sprengt wild heraus zum letzten vertilgenden Einhauen auf die Massen, welche im Fliehen waren — er raset vor, die Oesterreicher stehen und sehen ihm entgegen; er mäßigt den rasenden Lauf — die Oesterreicher stehen, er ist schon heran auf vierzig Schritte — die Oesterreicher stehen, und die Todesfeinde messen sich Mann für Mann — da ergreift die kühnen, schwarzen, eisenbedeckten Reiter Entsetzen, unwüllkürlich zucken ihre Finger am Zügel, die Rosse halten an. — Es ist eine Pause des Entsetzens und der Ehrfurcht, der Wuth und der Demuth, der Todesangst und Lebenslust an solchen Männern! — Die Oesterreicher stehen.

„Ergebt Euch!" rufen endlich französische Officiere, „streckt die Waffen!"

„Holt sie Euch!" ist die Antwort.

Kein Schuß fällt auf dieser Seite, wenn nicht ein Finger unversehens das Schloß rührt. — Auf französischer Seite dröhnt es: „en avant!" die Pferde bäumen vor dem starren, regungslosen Gegenüber, die schwarzen Reiter kommen tosend heran bis auf fünfzehn Schritte, Aug', sieht in Auge — „Feuer!" commandirt Karl nun und wie mit einem Schlage blitzt's durch alle Reihen! Die Franzosenpferde bäumen sich und überschlagen mit den schwarzen Reitern, ganze Reihen reißt es in den Sand, die schwarzen Panzermänner gerathen in Unordnung, sie werden ein wirrer, fliehender, bäumender und sinkender Knäuel. Die österreichische Infanterie in sie hinein, der blutende Rest flieht bald in die Aue zurück — Napoleon's schwere Cavallerie ist gewesen!

Sehen sie das Kirchlein da mit seinen niederen Kirchhofsmauern? In dieser Kirche dröhnten hundert Gewehrläufe als seltsame Orgelpfeifen und stimmten die Kanonen „dies irae" im gewaltigsten Basse an. Dieser Kirchhof hat mehr Leichen auf einmal beherbergt, als je vielleicht einer der Erde. Diese schwachen Bollwerke waren weltbedeutende Festung, hier weinten ergraute Krieger Frankreichs vor Wuth und Leid, hier knürschten der wilde Massena, der kühne Lannes — eilf Mal an einem Tage ward der Fleck gestürmt, erobert und verloren, lag Mann an Mann, die Brust zerfleischend, eine wilde, wirre Masse, jeder Stuhl, jeder Pflug, jedes Grabkreuz war zum Bollwerke, unter flammenden und stürzenden Trümmern brach man sich durch das Dorf in die Kirche, von der Kirche in das Dorf Bahn zur Flucht und zum Siege!

„Aspern muß genommen werden!" ruft von Neuem stets Karl, der schon eine Wunde trägt.

„Wir nehmen es!" entgenen seine Tapferen.

Er ergreift einem Fahnenträger das Panier aus der Hand, er ist der Erste beim Sturme und Siege! Die Nacht sieht zwei blutende, erschöpfte Heere; so kostbar ist der Boden, daß man selbst das Dorf theilen muß und sich beiderseits Besitze finden. Die Vorposten stehen hart an einander — die Nacht bedeckt sie Beide und Sternenthränen flimmern ihr im dunkeln Auge.

Auf der Donau rennen die Brander und Stürmer, die verderbenbeladenen Gefähre, die brennenden und losgehauenen Bäume an Napoleon's Brücken au,

England durch einen unterseeischen Tunnel vor etwa einem Jahr publizirte. An eben diesen Ingenieur hat sich Herr Belly gewandt, um seine Mitwirkung zu gewinnen. Anfangs versagte Herr Thomé seinen Beitritt, da ihm die Konzession noch einige Elemente zu enthalten schien, die das Unternehmen etwas abenteuerlich machen und etwas zu sehr nach Agiotage schmecken. Er erklärte sich aber zur Uebernahme der technischen Leitung bereit, als man seinen Bedenken gerecht wurde und Unterhandlungen einleitete, in deren Folge nun Herr Belly der einzige Konzessionär des Unternehmens ist. Die Durchstechung des amerikanischen Isthmus betrachtet man hier fast als eine national-französische Aufgabe und sieht auch darin etwas Bedeutungsvolles, daß der jetzige Kaiser als Gefangener von Hamm und als Flüchtling sich mit der Ausführung derselben Idee beschäftigte und mit den Behörden von Nicaragua in Unterhandlung stand.

Portugal.

Ein Privatbrief des Lissaboner Correspondenten der „Wiener Ztg." vom 18. d. M. schildert uns die Situation in den letzten Tagen vor dem Ausgleich der Angelegenheit des „Charles Georges." Als mehr oder minder bezeichnende Züge entnehmen wir dem Schreiben: daß der Marquis de Loulé einen Urlaub verlangt hatte, der ihm jedoch verweigert wurde; daß es entschlossen schien, den französischen Forderungen Widerstand zu leisten — bis ihm ein Ernst gezeigt würde. der es ihm unmöglich machte, nicht nachzugeben; daß der englische Gesandte sich anfänglich der portugiesischen Regierung warm annahm, später jedoch manche Anzeichen darauf hindeuteten, er müsse Weisungen empfangen haben, die seinen Eifer mäßigten; daß endlich der französische Gesandte sich in der Hauptstadt Portugals unverkennbar höchst unbehaglich fühlte.

Die portugiesischen Journale veröffentlichen jetzt Artikel zu Gunsten der französischen barmherzigen Schwestern.

Italien.

Die Väter der Gesellschaft Jesu haben Velletri, wohin sie nach den ärgerlichen Vorfällen aus Anlaß des Raubes eines Madonnabildes nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kardinal-Bischofs wieder zurückgekehrt waren, nunmehr definitiv verlassen.

Türkei.

Die Verhandlungen über die Grenzfrage zwischen der Türkei und Montenegro sind geschlossen, und hat der türkische Bevollmächtigte in allen Punkten mit dem österreichischen und dem englischen Bevollmächtigten gestimmt. Die definitive Einigung, schreibt man aus Constantinopel vom 23. v. M., unterlag hier um so weniger einer Schwierigkeit, da Oesterreich und England, den Absichten Frankreichs und Rußlands entsprechend, für die Ueberlassung des Distrikts von Grahowo an Montenegro sich aussprachen, wogegen die beiden letzteren Mächte rücksichtlich des Distriktes von Kolaschin dem Ausspruche der übrigen Mächte sich anschlossen, nach welchem dieser Landstrich unter der türkischen Herrschaft zu bleiben habe. Was die Frage wegen Ueberlassung eines Hafens an der adriatischen Küste an Montenegro anbelangt, so dürfte auch in dieser Hinsicht eine Einigung bald erfolgen, da es gewiß ist, daß Frankreich und Rußland sich damit begnügen werden, daß den Montenegrinern der freie Transit von dem Hafen von Spica aus garantirt wird.

Vor seiner Abreise von Konstantinopel hat Lord Stradford de Redcliffe den Grundstein zu dem Tempelgebäude gelegt, welches als Denkmal des Schutzes, den die Westmächte der Integrität der Pforte haben angedeihen lassen, in Konstantinopel errichtet werden soll. Die Namen sämmtlicher im Kriege gegen Rußland gebliebenen englischen und französischen Militärs sollen auf dem Denkmale verzeichnet werden.

Zwischen Lord Redcliffe und Sir Henry Bulwer soll bei dem Bankette, welches der Groß-Wesir zu Ehren Lord Redcliffe's gab, eine heftige Scene stattgefunden haben. Als nämlich Ali Pascha seinen Toast auf die Gesundheit der Königin Victoria ausbrachte, erhob sich Lord Redcliffe, um darauf zu antworten. Aber auch Sir Henry Bulwer, der Gesandte Englands, stand von seinem Sitze auf und verhinderte Lord Redcliffe am Sprechen, indem er erklärte, daß in Constantinopel nur er das Recht habe, im Namen der Königin das Wort zu nehmen. Er hielt auch in der That eine Rede, in welcher einige warme Anspielungen auf Frankreich bemerkt worden sind. Lord Redcliffe verließ das Hotel des Groß-Wesirs bald darauf.

Asien.

Nach Berichten aus Teheran vom 20. September ist in der amtlichen persischen Zeitung eine Erklärung enthalten, welche die von dem Ex-Premier-Minister Mirsa Chan in Umlauf gesetzten Verläumdungen gegen den englischen Gesandten desavouirt und dem Gesandten vollständig Genugthuung giebt. Mirsa Chan selbst ist exilirt worden und soll eine Summe von 9 Millionen Francs als Ersatz der von ihm verübten Unterschleife bezahlen.

Ein Engländer, Namens Wilson, dem die Lorbeern General Walker's von Nicaragua keine Ruhe ließen, hatte wie schon kurz erwähnt, vor etwa einem Jahre einen der eingebornen Fürsten von Sumatra, die sich noch neben den holländischen Etablissements behauptet haben, den Sultan von Siakka, entthront und sich seines Landes bemächtigt. Kaum aber zur obersten Gewalt gelangt, entfremdete er sich die Eingebornen durch despotisches und gewaltthätiges Benehmen. Ihre Unzufriedenheit benützend und durch einige holländische Offiziere unterstützt, eroberte der entthronte Fürst sein Reich wieder, aber, der Zukunft doch nicht recht sicher, schloß er mit dem General-Gouverneur der indischen Etablissements Hollands einen Vertrag, indem er letzterer Macht sein Land übergab und sich und seiner Familie nur eine Pension ausbedung. Die holländischen Truppen besetzten darauf Siakka; der Freibeuter Wilson war jedoch kühn genug, zu erklaren, daß er jene Uebergabe nicht anerkenne, und fiel in die neue Besitzung der Holländer ein. In die Flucht geschlagen, brachte er seine Beschwerden bei der britischen Regierung an, diese fand jedoch wahrscheinlich seine Rechtsmittel nicht triftig genug, um für ihn einzutreten.

Turan, das Ziel der „Dido" und der andern Schiffe, die nach Cochinchina Verstärkungen bringen, liegt auf der Ostküste der anamitischen Halbinsel in der cochinchinesischen Provinz Kuang-Nam. In die Bai von Turo mündet der Taisu, an welchem die Stadt Turo oder, wie die Eingeborenen sagen, Hansan liegt, die bedeutenden Handel treibt und 5000 Einwohner hat. Die 20 Meilen nördlich von Turo liegende Hauptstadt Hue hat 40,000 Einwohner und ist eine starke Festung, die von europäischen Offizieren im vorigen Jahrhundert gebaut wurde und von 12—1500 Kanonen vertheidigt wird oder einst wenigstens so viele Geschütze auf ihren Wällen hatte.

Nach einem Schreiben der „Presse" aus Macao, den 22. August, cursiren dort und in Hongkong Abschriften vom chinesischen Texte des Vertrages mit England, den man durch Bestechung für schmachvoll niedrige Summen bekommen. Die erste Veruntreuung soll vom chinesischen Secretair des englischen Dolmetschers Wade ausgegangen sein, und zwar auf Veranlassung des Sir John Bowring, der sehr erbost darüber ist, daß man ihn gar nicht ins Geheimniß zog. Die Blätter veröffentlichen ohne Scheu den englischen Vertrag und nächstens soll auch der französische erscheinen, den man auf ganz ähnliche Weise erlangt hat. Aus der Uebersetzung geht hervor, daß von einem chinesischen Gesandten in Europa keine Rede ist, da nur ausgemacht ist, daß, wenn ein chinesischer Mandarin nach Europa kommt, derselbe seinem Range gemäß behandelt werden soll. Die Pekinger Regierung hat in dieser Beziehung eigentlich Recht; denn um einen Gesandten nach London zu schicken, müßte sie ein ausländisches Schiff miethen, was eines so großen Reiches nicht würdig wäre. Nach Art. 10 soll der Yanksi-Kiang der Schifffahrt geöffnet sein; aber die Ausdrücke sind so unbestimmt, daß man nicht weiß, ob es im Laufe des Jahres nach dem Friedensabschlusse oder erst nach Vertreibung der Rebellen geschehen soll. In letzterem Falle wäre der Artikel illusorisch; vielleicht liegt in dem Artikel auch die Andeutung einer directen Intervention der Engländer gegen die Rebellen. In jedem Falle würde die Schifffahrt bei Tzan-Keu, fünfundzwanzig Stunden oberhalb Nanking aufhören; schade, daß sie nicht bis Fu-Tschang, der größten Handelsstadt des Centrums, geht; die Schiffe könnten sehr leicht bis dahin gelangen. Art. 47, wonach alle englischen Schiffe, welche an den chinesischen Küsten Schmuggelhandel treiben, untersagt sind, kommt den englischen Rhedern und Capitainen, welche mit dem Opiumhandel zu thun haben, geradezu lächerlich vor, denn der Opium wurde in den dem europäischen Handel unbekannten Landeplätzen stets nur im Geheimen verkauft, und die mächtigen Häuser, welche sich damit befassen, gedenken mit der chinesischen Behörde schon fertig zu werden. Die Mandarine hätten besser gethan, den Opiumhandel zu legalisiren und die Contrebande durch eine milde Besteuerung zu beseitigen; aber trotz des Andringens Lord Elgins wollte man durchaus nicht vom Opium reden hören. Einer der beachtenswerthen Züge des englischen Vertrags ist endlich, daß er, in der Reihe seiner 56 Artikel, die Stipulationen bezüglich der Ausübung der christlichen Religion einschließt, während der französische Vertrag, dem von Quang-pou mehr oder minder nachgeahmt, diese schwierige Frage, wie man sagt, unberührt läßt und von Baron Gros zum Gegenstand einer Supplementar-Convention gemacht wurde. — Für die Chinesen ist die diplomatische Form, unter welcher diese Concessionen ertheilt sind, übrigens ziemlich gleichgültig, denn sie legen im Grunde kein großes Gewicht darauf; sie wissen recht wohl, daß die Mandarinen im Innern stets ein Mittel ausfinden werden, die Christen-Zulassung ungeahndet zu hintertreiben. — Der empfindlichste Punct des Vertrages von Tient-tsin für die Chinesen ist die Geld-Entschädigung; da hilft keine Mandarinen-Schlauheit — es muß bezahlt werden. Wie viel aber, sagt der chinesische Text nicht, er beschränkt sich darauf, zu erwähnen, daß diese Frage durch eine gemischte Commission in Canton geregelt werden solle.

Der von Lord Elgin mit Japan abgeschlossene neue Vertrag, eine Ergänzung der im Jahre 1854 von dem Admiral Stirling zu Stande gebrachten Uebereinkunft, wird in den Berichten aus Hongkong als sehr günstig für England geschildert. Nicht nur ist die Hauptstadt Jeddo nebst noch einer anderen Stadt und mehreren Häfen dem englischen Handel geöffnet, sondern dieser Handel wird auch noch dadurch begünstigt, daß eine von fünf zu fünf Jahren sich wiederholende Revision des ohnehin schon mäßigen Zolltarifs (Baumwollen- und Wollen-Waaren zahlen nur 5pCt. Einfuhrzoll) stipulirt ist. Daß ein britischer Gesandter die Befugniß erhalten hat, in Jeddo zu residiren, ist schon erwähnt worden.

Amerika.

Aus Mexico ist in New-York am 16. v. M. die Bestätigung der Nachricht von der Niederlage Vidaurri's durch Miramon eingegangen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. November.

* Am 11. v. M. ist die zweijährige Tochter Marianna, des Josef Oszycko zu Brzezów, Bezirk Tachów, als sie von ihrer Mutter Regina bei einem Feldfeuer zurückgelassen wurde, von demselben erfaßt und so stark beschädigt worden, daß sie noch an demselben Tage verschied.

* In der lithographischen Anstalt des „Czas" ist soeben ein chromolithographischer Wand-Kalender auf das Jahr 1859 herausgekommen. Derselbe zeichnet sich durch eine eben so geschmackvolle, als kunstreich ausgeführte Randverzierung aus, welche theils die Hauptpunkte unserer schönen Krakauer Gegenden und der Stadt selbst, theils die Typen unserer Landbevölkerung in der malerischen Nationaltracht darstellt. Der sehr mäßige Preis von nur 1 fl. 30 kr. C.-M. wird diese Arbeit dem Publikum leicht zugänglich machen.

* Die „Lemb. Ztg." schreibt: Zu Ilkowce, Żółkiewer Kreises, ist am 8. d. zwischen 9 und 10 Uhr Abends aus Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche 6 nebeneinanderliegende Wohnhäuser sammt allen Wirthschaftsgebäuden, die ganze heurige Fechsung, mehrere Schafe, Vorstenvieh und Geflügel in Asche legte.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den betreffenden Centralstellen die Errichtung von drei weiteren neuen Sparkassen zu Tetschen und Brüx in Böhmen u. zu Sternberg in Mähren bewilligt.

— Mit dem Verkaufe der an die Nationalbank übergebenen Staasgüter scheint es nun Ernst zu werden. Nachdem vor Kurzem die Güter Maria Saal und Taggenbrunn in Kärnthen, dann Miljana in Kroatien veräußert wurden, sollen in nächster Zeit die Güter Ivany und Mindszent im Baranyaer Comitate; Lipowiec, Czernichów, Prądnik und Wisniowa im Krakauer Gebiete, St. Andrä in Kärnthen und Forst Blegas in Krain an die Reihe kommen. Auch über mehre große Güter in Böhmen sollen Veehandlungen zum Verkaufe aus freier Hand im Zuge und die Nationalbank geneigt sein, Angebote entgegen zu nehmen.

— Mit dem gestrigen Tage traten die folgenden Silber- und Scheidemünzen außer Umlauf: Von der Conventionsmünze die Stücke zu 3 Kreuzer und zu einem Viertelkreuzer; von der Wiener Währung die Stücke zu 6, 3, 2, 1 und einem halben Kreuzer; die halben Gulden (30-Kreuzerstücke), die alten 17-Kreuzerstücke, die alten 7-Kreuzerstücke; ferner die polnischen Guldenstücke, 10-Groschenstücke und 5-Groschenstücke. Vom 1. November an werden diese Münzen nur als Silber- oder Kupfermaterial zu dem besonders festzusetzenden Preise angenommen.

— Nach dem neuen Verschleißtarife der Schnupf- und Rauchtabake wird im Kleinverschleiße eine ordinäre Inländer-Cigarre 1½ Neukreuzer, eine gemischte Ausländer 2, eine Portoricco 3, eine Virginier 3½, eine Cuba-Portoricco 4, eine Cuba 5, eine Havannah 6 und eine Yara-Cigarre 7 Neukreuzer; von Rauchtabak wird der Knaster 7, der echte Türkische 6, der extra fein Dreikönig 6, der mittelfein Dreikönig 4, der ordinäre geschnittene Tabak 2 Neukreuzer per Brief; von Schnupftabak der Wiener Rapé 9, der Sanspareil 5, der Galizier 5 und der ordinäre Schnupftabak 3½ Neukreuzer per Loth kosten.

— Bei der am 30. v. M. stattgehabten Verlosung der niederösterr. Grundentlastungs-Obligationen wurden folgende Nummern gezogen: Coupons-Obligationen: 50 fl. Nr. 390, à 100 fl. Nr. 2780, 3760, 4206, 4483, 4626, 5676; à 500 fl. Nr. 530; à 1000 fl. Nr 86, 485, 898, 1966, 2589, 3538, 4156, 5376, 5481, 5512, dann Nr. 1066 mit dem Theilbetrage von 700 fl.; à 10,000 fl. Nr. 463; Lit. A Nr. 1011 à 6000 fl.; Nr. 1084 á 105,180 fl.; Nr. 2476 mit 38,570 fl. und Nr. 2715 mit 53,440 fl. Diese Obligationen werden nach sechs Monaten bar ausbezahlt.

— Bei der am 30. v. M. stattgehabten Verlosung der fürstl. Edmund Clary'schen Lotterie-Anleihe wurden folgende Nummern mit Gewinnsten gezogen: Nr. 6826 mit 30,000 fl.; Nr. 34097, 21035, 6106, 29680, 23361, 33438, 10832, 34606, 34980, 39576, 11560, 40135, 16916, 14348, 38504, 30637, 27623 gewinnen 100 fl.; 60 fl. gewinnen die Nr. 593, 12723, 21940, 21115, 29879, 1849, 27049, 28829, 6718, 2578, 35244, 36656, 8720, 37643, 25325, 33731, 14334, 5378, 23491, 959, 36953 und 703.

London, 30 Octbr. Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf: 21,224,860 Pfund Sterling. Baarvorrath: 19,132,476 Pfund Sterling.

Krakauer Cours am 30. October. Silberrubel in polnisch Crt. 108 verl. 107 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 Blf. 458 verl. 454 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150. Thlr. 101¾ verl. 100¾ bez. Neue und alte Zwanziger 100¼ verl. 99½ bez. Russ. Imp. 8.4—7.59. Napoleond'or's 8.1—7.56. Vollw. holl Dukaten 4.39—4.34. Oesterr. Rand-Ducaten 4.40—4.35. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99⅔—99. Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 81—80. — Grundentlast.-Obligationen 84—83¼. National-Anleihe 82—81¼ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen am 30. October.

Wien	54,	70,	7,	17,	66.
Prag	9,	49,	64,	23,	55.
Graz	87,	17,	23,	68,	72.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 30. Octbr. Der „Moniteur" theilt mit, daß Hanf, welcher nach der Fabrication zur Wiedereinfuhr bestimmt ist, in Frankreich zollfrei eingeführt werden kann.

Nizza, 28. Oktober. Vorgestern begann die Verhandlung des Prozesses wegen der Ermordung des Rechtsanwalts Garibaldi, der Saal und die Tribunen waren überfüllt; eine außerordentliche Volksmenge hielt die Zugänge zu dem Gerichtshause besetzt und Jedermann erwartet mit Spannung den Ausgang dieser immer noch in tiefes Dunkel gehüllten Sache.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30. October 1858.

Angekommen im Hotel de Dresde die Herren Gutsbesitzer: Angelo Stufa dela Lothoringi aus Florenz. Konstantin Pilinski, a. Tarnów.

Im Hotel de Saxe die Hrn. Gutsbes. Sozański Anton aus Galizien. Alexander Skibicki a. Straszkow.

Vom 31. October.

Im Poller's Hotel die Herrn Gutsbesitzer: Xawer Skrzyński a. Kroscienko. Oktavian Michałowski a. Lemberg.

Im Hotel de Russie: Vitalis Ritter v. Grzybowski, Gutsb.

Im Hotel de Dresde, die Hrn. Gutsb. Johann Skrzyński a. Polen, Titus Dunin a. Galizien. Eduard Dzwonkowski a. Gromnik.

Vom 1. Nowember:

Im Hotel de Dresde, die Herren: Gf. Ludwig Dobczyński, Franz von Rychlicki aus Galizien. Graf Karl Bobrowski aus Tarnów.

Im Poller's Hotel, die H. Gutsb. Fürst Leon Sapieha aus Wien. Ladislaus Borkowski a. Lemberg.

Im Hotel de Russie, Gf. Titus Bobrowski Gutsbesitzer aus Tarnów.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Alexander Dunin Borkowski n. Lemberg, Stanislaus Wiktor n. Tarnów, Jakob Wiktor n. Tarnów, Ludwik Katerla n. Polen, Leon Jasieński n. Polen, Boguslaw Korczalt Horodyński n. Zbydniow, Severin Odrowaz Augustynowicz n. Lemberg, Graf Ladislaus Olizar n. Lemberg, Graf Erasm Olizar n. Zbydniow, Leopold Czermak, kk. Bezirks-Vorsteher n. Brünn, Przeslaw Stawa Stawiński, Gutsbes. n. Wiktowska, Konstantin Pili ski n. Tarnów, Angelo Stefa de la Lothoringi n. Frankreich, Graf Kasimir Lanckoroński n. Wien, Graf Josef Poninski unbestimmt.

---

leuchtende Vernichtung auf's Wasser zeichnend. Jedem kleinen Inselchen hat er schon einen Namen gegeben, „Napoleon," „Lannes," „St. Hilaire," ꝛc. heißen sie; sie sind nur feuchte Hügel zum Ausathmen für Sterbende;

Wie eine Löwenklaue hält ihn Karl's Heer im Bogen umklammert, er kann sich nicht vom Ufer rühren und nur im Walde, am Wasser sich bergen. — Wüthend bricht er beim Tagesbeginne von Neuem hervor, wie ein angeschossenes Wild, das eine Lichtung gewinnen will — vergebens! Sechs Mal wird Aspern, Eßlingen auch am Pfingstmontage erstürmt und verloren, Lannes ist zerschossen und stirbt auf der Lobau, die Brücken beginnen zu brechen — die französischen Trommeln wirbeln — en arrière — Zurück! — — Napoleon lernt es nach fünfzehn Jahren zum ersten Male, was es heißt, besiegt werden, und die Welt hat es vernommen: auch dieser kann fallen!

Ganz Deutschland durchschauert ein Wonnegefühl, die Geknebelten können nur in Grimm und Freude die Nägel in ihre Fesseln drücken, aber sie dürfen nicht jauchzen und rufen. — Das bleiche, starre Corsenhaupt sinkt zur wogenden Brust — der Engel von Sanct Helena rauscht darüber hin — der Imperator, der auf stolzen Rossen und Carrossen, umjubelt von Hunderttausenden hierhergekommen, er schifft einsam, von zwei armen Bauern geführt, auf kleinem, schwankendem Nachen an's jenseitige Ufer, woher er gekommen.

Die schwimmenden Todten in den Wellen grinsen an den Kahn hinauf.

Das ist die große, gewaltige Lehre — das bedeutet der steinerne, ruhende Löwe vor Aspern!

3000 Franzosenkürasse und 17,000 Gewehre wurden aufgelesen — 7000 Feinde wurden begraben, 5000 blieben verwundet zurück auf dem Felde, in Wien hatten sie noch 20,000 — vier Generäle waren todt (darunter Lannes), acht verwundete, zwei gefangen. — Auch 4000 Oesterreicher waren todt, 16,000 verwundet.

Das bedeutet der steinerne, ruhende Löwe bei Aspern vor der Kirche.

Sie haben ihn heuer mit geringer, aber empfundener Feier hier aufgerichtet (er ist aus Sandstein vom Bildhauer Fernkorn), aber nächsten Mai wird es fünfzig Jahre — ein grünes, grünes Pfingsten!

Ist es nun der Mühe werth, daß ich — in dieser Zeit — den langen, langweiligen Weg herausgepilgert, gewallfahrtet bin nach der heiligen Stätte?

Ich bin nicht hier, um die strategischen und diplomatischen Folgen zu untersuchen — am 13. Juli war Karl nicht mehr beim Heere — die ihm das Leben und die Siege vergällt, stehen nun vor dem deutschen Gotte oben mit ihm und werden gerichtet.

Und nun lassen wir die Wolken in blitzdummer Unordnung ziehen und die Sonne neblig scheiden, wir brauchen sie nicht mehr zu unserem Feldzugsplane; ich erhebe mich und besehe nun genauer den Löwen.

Warum haben sie ihn nicht aufgerichtet mit gewaltigen, zerfleischenden Pranken und einer Mähne, die man zitternd vom gewaltigen Brüllen glauben möchte? — Gebt unserer Phantasie eine Stütze, daß wir glauben, sein Geheul dringe bis über den Rhein und die, welche ihn hören, zittern mitten in ihrem Mahle!

Doch sachte, als Deutsche sind wir bescheidene Leute und als Oesterreicher „gemüthliche" — wir fühlen die Wunden und hören das Blut aus dem offenen Herzen tropfen. Der Löwe liegt gerade vor der Kirche auf dem Grunde, den die Tausende Leichen deckten und der sie jetzt überschattet, ohne Hader friedlich, den Knochenarm in den Knochenarm geschlungen, die Geschiedenen mit einander ruhen läßt. Unser Löwe hat die Augen eingedrückt und den Mund, erschöpft — schlafend und sterbend? halb offen. Er stützt sein Haupt auf einen Helm, der das N trägt, seine breite Brust ruht auf einer französischen Standarte und mehrere gebrochene Adler Galliens liegen ihm unter den gewaltigen Pranken. Aus seiner Vorderweiche dringt eine Speeresspitze, die ihn in der Schlacht verwundet.

Kommt, ihr Städter — ihr Wiener; — was „Mödling" und „Brühl" und „hohe Warte" und „Baden" und „Heiligenstadt" mit ihren „romantischen Gegenden — kommt hierher in brennender Sonnenhitze und glühendem Staube und gesundet! Dieser Athemzug ist erquickender, als Euere Luft- und Pump-Brunnen — da fließt die Heilquelle für allerlei Beklemmung, Aussatz, Schwäche, Herzleiden und Mattigkeit allerlei Art. Das ist ein Heilort und kein Franzose darf da eine Spielhölle haben! (Gartenlaube.)

Vermischtes.

Wien. An der Landeshauptkasse war behufs der Umwechslung der Conventionsmünze in Münzen österr. Währung am verflossenen Sonnabend ein so großer Andrang des Publikums, daß Polizeiwachen einschreiten mußten, um Ordnung zu erhalten. Die Parteien standen in langer Reihe von der Kasse durch beide Höfe des Statthaltereigebäudes.

** Die im Auftrage des Ministeriums des Innern angestellten Versuche mit Jod-Cigarren haben im k. k. allgemeinen Krankenhause nur zweifelhafte Resultate ergeben.

Nach einem am 31. v. M. in Breslau eingetroffenen Schreiben aus Warschau war am Tage zuvor das k. k. Palais Lazienki in Brand gerathen.

** Am 24. October wurde in Speyer durch den Bischof Dr. Weis die Danksagungsfeier für die Vollendung des Domes und die Einweihung der Portalstatuen vorgenommen. Der Festpredigt des geistlichen Rathes Molitor wohnte auch Se. Eminenz der Cardinal-Erzbischof von Geissel bei.

** In Sardinien haben heftige Regengüsse bedeutende Ueberschwemmungen des Po und der Nebenflüsse verursacht. Die Eisenbahnlinie von Susa her ist unterbrochen; die Brücke bei Avigliano weggerissen. Auch aus Ligurien langen solche Nachrichten ein. In Pignerve und der Umgebung wurden in der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober heftige Erdstöße wahrgenommen.

Amtliche Erlässe.

N. 2454/Stfg. **Kundmachung.** (1094. 1)

In der Nacht vom 8. auf den 9. September 1858 wurden der k. k. pensionirten Feldkriegs-Commissärswittwe Barbara Vetter zu Podgórze aus einem versperrten Zimmer nachstehende Effecten gestohlen:

	fl.	kr.
3 Stück Barchen-Röcke im Werthe	6	—
2 Perkal-Unterröcke	4	—
2 abgetragene Hemden	1	—
2 neue "	3	—
1 Tischtuch	—	30
2 Leintücher	3	—
1 Nachtleibel	1	30
3 Abwischtücher	—	30
3 Handtücher	1	—
1 Serviette	—	20
8—10 Stück Sacktücher	1	40
2 Paar Strümpfe	—	30
3 Nachthauben	—	30
5 Schürzen	3	—
3 Halstücheln	—	30
2 kleine Züheln	—	20
1 gestikte Frauenhose	1	30
1 Piquespenzer	1	30
2 Piquedecken	2	—

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Wieliczka am 30. September 1858.

Z. 2802/Stf. **Kundmachung.** (1095. 1)

In der Nacht vom 15/16 Mai 1858 wurden in Królowka, Wiśniczer Bezirks, mittelst Einbruch verschiedener Effecten entwendet, und zwar:

	fl.	kr.
1. Mehrere Stücke Speck in Werthe von	30	—
2. Ein neuer Männerpälz weiß im Werthe	11	—
3. Ein weißes weibliches Pelzfutter oben mit grünen Tuch benäht werth	10	—
4. Sechs Stück verschiedenartige perkallene weibliche Fürtücher geblümt im Gesammtwerthe	4	—
5. Vier Schnüre echte Korallen mittlerer Größe	34	—
6. Ein tibetenes Umhängtuch blau in der Mitte weiß geblümt, werth	2	24
7. Zwei Stück Weiberoberröcke (kaftany)	2	—
8. Sieben Ellen grobe Hausleinwand	1	—
9. Eine weiße leinene Górnica, werth	2	—
10. und im baaren Gelde in Conv.-Mze.	2	24

Die Ausforschung dieser Effecten wolle veranlaßt, und der Erfolg anher bekannt gegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bochnia am 30. September 1858.

N. 2415. **Concurs-Kundmachung.** (1186. 1-3)

Zur Besetzung einer provisorischen Actuarsstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. bei dem k. k. Bezirksamte zu Bochnia und im Falle der Uebersetzung bei einem anderen k. k. Bezirksamte im Krakauer Verwaltungsgebiete wird hiemit der Concurs auf vierzehn Tage (vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concursausschreibung in die Krakauer Zeitung an gerechnet) ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, in welchen sie ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die erlangenten Befähigungen, die bisher geleisteten Dienste und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen, dann anzugeben haben, ob und mit welchen Beamten dieses Verwaltungsgebietes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind, innerhalb der Concursfrist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, so ferne sie aber noch nicht angestellt sind, im Wege der politischen Behörde ihres ordentlichen Wohnsitzes bei der Bochniaer k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landes-Commission für Person. Angeleg. der gemischten Bez.-Aemter.

Krakau am 24. October 1858.

N. 13591. **Edict.** (1115. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Peter Traczewski, als: Josef Traczewski, Magdalena de Traczewskie Artwińska, Thomas Traczewski, Marianna Traczewska, Anton Traczewski, Elisabeth Traczewska, Nicolaus Traczewski, Anna de Traczewskie Merech und Antonia Traczewska und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Johann Dunikowski, Leokadia Freiin Gostkowska, Mieczislaus Marszałkowicz und Bolesława Marszałkowicz wegen Löschung der im dem Lastenstande der Güter Wojakowa Bochniaer Kreises dom. 47 pag. 278 n. 4 on., dom. 119 pag. 304 n. 1 on., dom. 47 pag. 280 n. 4 on., dom. 47 pag. 281 n. 3 on., dom. 47 pag. 283 n. 3 on., dom. 121 pag. 209 n. 2 on. zu Gunsten der Pupillarmasse nach Peter Traczewski intabulirten Summe von 2886 flp. sammt Zinsen, unterm 15. September 1858 Z. 13591 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung über diese Klage die Tagsatzung auf den 15. December 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 22. September 1858.

N. 1366 jud. **Edict.** (1140. 2-3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben hiergerichts Salomon Reich wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Adalbert Zacharski wegen 15 fl. CM. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 27. December 1858 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangte liegenden Masse dem Leben und Wohnorte nach diesem Gerichte unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Anton Nowak Städtler in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rozwadów am 7. September 1858.

Z. 18746. **Kundmachung.** (1092. 2-3)

Der hier zuständige Privatbeamte Mathias Jedynak bewirbt sich um einen Auswanderungs-Paß nach Polen, Jedermann wird aufgefordert die etwaigen dagegen obwaltenden Anstände dem Magistrate anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt

Krakau, am 27. September 1858.

N. 591. **Concurskundmachung.** (1145. 3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sind drei provisorische Finanz-Concipistenstellen der Gehaltsclasse von 600 fl. CM. in der IX. Diätenclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, den mit guten Erfolge abgelegten Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende November 1858 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau am 8. October 1858.

N. 597. **Kundmachung.** (1167. 2-2)

Ueber die mit 1. November 1858 in Wirksamkeit tretenden neuen Salzverschleißpreise.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 5. September 1858 und des hohen Finanz-Ministerialdecrets vom 13. September 1858 Z. 4418/F.M. haben vom 1. November 1858 bei den galizischen Salinen und bei der Bukowinaer Saline zu Kaczika folgende Salzpreise pr. Wiener Zentner in österreichische Währung in Wirksamkeit zu treten:

	fl.	Neukr.
A. In Bochnia und Wieliczka:		
1. für Schibiker-Salz unverpackt	6	75
2. " " verpackt	6	85
3. " Grün-Salz unverpackt	6	25
4. " " verpackt	6	35
5. " Spiza-Salz unverpackt	5	75
6. " " verpackt	5	85
B. In Kaczika:		
8. für Steinsalz unverpackt	4	75
9. " Minutiensalz unverpackt	4	50
C. Für die ostgaliz. Sudwerke u. Kaczika:	fl.	Neukr.
10. für das Sudsalz	5	75
11. " " Viehlecksalz	2	25
12. " " Fabrikssalz	—	50
13. " Steinsalzabfälle	—	25
14. " Dungsalz	—	75

Die unter 11, 12, 13 und 14 angesetzten Preise haben zufolge des hohen Finanz-Ministerialdecrets vom 27. September 1858 Z. 4714/F. M. auch für jenes Salz gleichen Gattung zu gelten, welches aus den Salinen von Wieliczka und Bochnia bezogen wird.

In Gemäßheit desselben hohen Decrets wird der Preis der ausnamsweise zum Badegebrauche und als Präservativmittel gegen die Viehseuche verabfolgte Salzsorte auf 66 1/2 Neukreuzer pr. n. ö. Eimer bestimmt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau am 7. October 1858.

Nr. 3579. **Feilbietungs-Edikt.** (1173. 2-3)

Zur Vornahme der von dem k. k. Kreisgerichte Rzeszów in der Executionssache der Feige Mendruchowicz wider Caroline v. Wojnarowska wegen Einbringung der Wechselsumme von 500 fl. und 500 fl. CM. mit dem Bescheide vom 23. Septbr. d. J. Z. 5967 bewilligten executive Feilbietung von Möbeln, Wirthschaftsgeräthschaften und Vieh, werden über das Ersuchsschreiben dieses Kreisgerichtes de eodem dato die Termine auf den 11. und 25. November 1858 jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Schlosse zu Koscielec mit dem Beisatze anberaumt, daß die Pfandstücke bei der ersten Tagsatzung nur über oder um den Schätzungswerth bei der zweiten aber auch unter demselben, jedoch jedesmal nur gegen sogleiche baare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Kauflustige haben an den angeführten Tagen Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Koscielec zu erscheinen.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów am 19. October 1858.

Concursausschreibung.

N. 13083—4004 IV. U. (1091. 2-3)

An dem achtklassigen k. k. Gymnasium erster Classe in Görz kommt die Stelle eines Directors zu besetzen, mit welcher der um Dreihundert Gulden vermehrte Lehrgehalt von 1000 fl. zusammen 1300 fl. CM. systemmäßig verbunden ist.

Die Bewerber, bei welchen die vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache erforderlich ist, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 1. November l. J. bei dieser Statthalterei einzureichen.

Von der k. k. küstenl. Statthalterei.

Triest am 24. September 1858.

Nr. 677. **Concursausschreibung.** (1168. 1-3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist die Forstraths- und Forstreferentenstelle in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl. österr. Währung provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung des Alters, Standes, der absolvirten Forstkollegien, der Sprachkenntnisse, der bewährten practischen Kenntnisse im Forstfache, der Erfahrung in Forsttaxations- und Fostbauwesen, dann der erworbenen Rechnungskenntnisse, der bisherigen Dienstleistung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, und unter Angabe, ob und im welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende November 1858 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Krakau am 23. October 1858.

Nr. 6475. **Kundmachung.** (1169. 3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnów wird allgemein bekannt gemacht, daß sich die löbl. k. k. Kreisbehörde zu Tarnów über dessen gemeinsam mit den Stadtverordneten gestellten Antrag veranlaßt gefunden hat mit dem Erlasse vom 18. October 1858 Z. 14308 vom 1. November 1858 an die freie Fleischausschrottung in der Stadt Tarnów und ihren Vorstädten zu bewilligen.

Es werden demnach Unternehmen eingeladen von diesem frei gegebenen Rechte der Fleischausschrottung in jedem beliebigen Maaße Gebrauch zu machen. Dabei wird jedoch erinnert, daß bei der Ausübung dieses Rechtes die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten sind, und jeder Unternehmer sich den in dieser Beziehung festgestellten Modalitäten, worüber ihm hieramts über jede Aufforderung die entsprechende Auskunft ertheilt werden wird, zu unterziehen hat.

Magistrat, Tarnów am 21. October 1858.

N. 1853. **Kundmachung.** (1160. 3)

Die gefertigte Betriebsleitung beehrt sich hiermit dem P. T. Publikum zur Kenntniß zu bringen, daß aus Anlaß eingetretener Verkehrsverhältniße vom 1. November d. J. angefangen, bis auf Weiteres die Züge Nr. 14 und 15 von Wieliczka nach Niepołomice und zurück, nur an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag verkehren werden.

Krakau am 27. Oktober 1858.

Von der Betriebsleitung der k. k. priv. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Eine Wohnung im ersten Stock, bestehend aus 7 Zimmern, 1 Vorzimmer, 2 Bedienten-Zimmern, 1 Küche 1 Speisekammer, Boden und Keller ist jederzeit zu vermiethen Spitalsstraße Nr. 579. (1185.1)

Wiener Börse-Bericht

vom 30. October. 1858.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	82 1/4—82 5/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	90—91
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	93—93 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 1/16—82 1/8
detto " 4 1/2%	73—73 1/4
detto " 4%	64 1/2—64 3/4
detto " 3%	49 1/2—49 3/4
detto " 2 1/2%	41 1/4—41 1/2
detto " 1%	16 1/4—16 1/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97—
Oedenburger detto " 5%	96—
Pesther detto " 4%	96—
Mailänder detto " 4%	95—
Grundentl.-Obl. N. Oest. " 5%	91 1/2—92
detto v. Galizien, Ung. rc. " 5%	81 1/2—82 1/2
detto der übrigen Kronl. " 5%	85 1/2—86 1/2
Banco-Obligationen " 2 1/2%	65—66
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308—309
detto " 1839	131 1/2—131 3/4
detto " 1854 4%	109 3/4—109 7/8
Como-Rentscheine	16—16 1/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig. " 5%	86—87
Gloggnitzer detto " 5%	83—84
Donau-Dampfschiff-Obl. " 5%	86—86 1/2
Lloyd detto (in Silber) " 5%	86—86 1/2
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	108—108 1/2
Actien der Nationalbank ohne Div.	947—948
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100—100 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt	238 3/4—239
" " N.-Oest. Escompte-Ges.	117 1/2—118
" " Nordbahn	168—168 1/2
" " Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	257 1/2—257 3/4
" " Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	93-93 1/4
" " Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	91-91 1/4
" " Theißbahn	100—100 1/2
" " Lomb. venet. Eisenb.	240—240 1/2
" " Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	509—510
" " Donau-Damfschifffahrts-Lose	102 3/4—103
" " Lloyd	320—330
" " Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	57—58
" " Wiener Dampfm.-Gesellsch.	78—79
" " Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	17—18
" " detto 2. Emiss. mit Priorit.	27—28
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	78 1/4—78 1/2
" Salm 40 "	42—42 1/2
" Palffy 40 "	37 3/4—38
" Clary 40 "	38-38 1/4
" St. Genois 40 "	37 3/4—38
F. Windischgrätz 20 "	25 3/4—26
Gf. Waldstein 20 "	26—26 1/4
" Keglevich 10 "	15—15 1/4
Amsterdam (2 Mon.)	84
Augsburg (Uso.)	101 1/2
Bukarest (31 T. Sicht)	—
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	100 1/4
Hamburg (2 Mon.)	73 1/2
Livorno (2 Mon.)	100
London (3 Mon.)	9 50
Mailand (2 Mon.)	100
Paris (2 Mon.)	117 1/2
Kais. Münz-Ducaten-Agio	4 40
Napoleonsd'or	7 55—56
Engl. Sovereigns	9 56—57
Russ. Imperiale	8 1—2

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Dębica 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm,

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Dębica 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau 11 Uhr 49 Minuten Nachts, 10 Uhr 9 Minuten Vormittags, 1 Uhr 42 Minuten Mittags.

Abgang von Dębica

Nach Krakau 2 Uhr 56 Minuten Nachts, 11 Uhr 48 Minuten Vormittags, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
31	2	333''' 41	0'7	92	Ost mittel	heiter	Vormit. Schnee	2'2	3,8
	10	334' 12	2'8	92	" "	"	Nebel am Horizont		
1	6	333' 79	0'8	92	" "	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erläße.

N. 7646. **Edict.** (1114. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird in Executionswege des Rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tarnower k. k. Landrecht vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der vom Hrn. Johann Giela wider die Eheleute Hrn. Heinrich und Fr. Eleonore Fihauser ersiegten aus der größeren Summe pr. 5300 fl. CM. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt 5% vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen nach Abschlag jedoch desjenigen Theiles dieser Forderung, welche durch die unterm 26. Novbr. 1856 Z. 5649 erfolgte, bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrages von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. E. Capitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der Executionskosten pr. 21 fl. 12 kr. CM. und 36 fl. 45 kr. CM. die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldnern Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Niecziecza u. Podlesie dom. 31 pag. 71 im vierten Termine auf den 18. November 1858 um 10 Uhr Früh unter den mit dem h. g. Beschlusse vom 28. October 1857 Z. 10811 festgestellten nachfolgenden Bedingungen jedoch mit den einzigen Abweichung ausgeschrieben:

1. Daß zum Ausrufspreise der Schätzungswerth dieser Güter pr. 60521 fl. 4 kr. CM. dient, daß aber die feilgebotenen Güter an diesem Termine wenn sie über oder um den Schätzungswerth pr. 60521 fl. 4 kr. CM. Niemand kaufen sollte, auch unter demselben hintangegeben werden.
2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit dem Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 3030 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und dieß entweder baar oder mittelst k. k. österreichischen Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons, in diesen Werthseffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Course derselben, und niemals über deren Nennwerth. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückbehebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen.
5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ersucht, das Eigenthumsdecret auf diese Güter mit der im Art. 2 festgesetzten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, ferner wird er, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 n. 25 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 pag. 89 n. 33 on. ersichtlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7 zu übernehmen verpflichtet ist, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
6. Der Meistbieter ist gehalten vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig abwärts an das hiergerichtliche Depositenamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings mit der Verpflichtung der Zahlung der Zinsen, so wie die hier im Art. 7, 8 und 16 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, insoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse der Hypothekargläubiger, und der bisheriger Gutseigenthümer intabulirt werden.
7. Der Meistbieter ist verbunden die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings 30 Tage nach Rechtskraft der künftigen zu erlassenden Befriedigungsordnung nach Maaßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen, und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbot reicht, auf Rechnung desselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen.
8. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.
9. Würde der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jene zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für contractbrüchig erklärt, die Güter werden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schätzung relicitirt, und unter den Vorsichten des §. 433 G. O. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schaden und Kosten nicht bloß mit dem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.
10. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug, die Schätzung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 17. August 1858.

N. 7646. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do powszechnéj wiadomości, że w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego Tarnowskiego c. k. Sądu szlacheckiego z dnia 27. Grudnia 1852 L. 13911 w celu zaspokojenia przez P. Jana Gielę przeciw PP. Henrykowi i Eleonorze Fihauser wywalczonéj z większéj kwoty per 5300 złr. m. k. wypływającéj sumy 4350 złr. m. k. wraz z procentami 5% bieżącemi od 1. Stycznia 1851 po odtrąceniu wszakże téj części należytości, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 N. 5649 kwoty 1923 złr. 10 kr. m. k. z procentami od 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przyległościami wypłaconą już została oraz z kosztami egzekucyjnemi w kwocie 21 złr. 12 kr. m. k. już przedtém a w kwocie 36 złr. 4 kr. m. k. teraz przyznanemi na egzekucyjną sprzedaż temi długami obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauser jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przyległościami Niecziecza i Podlesie w obwodzie Tarnowskim dom. 31 pag. 71 położonych, zezwoliwszy rezolucyą z dnia 28. Października 1857 do L. 10811 takową w 4. terminie na 18. Listopada 1858 o 10éj godzinie z rana rozpisuje i to pod następującemi już w rezolucyi z dnia 28. Października 1857 do L. 10811 wyrażonémi warunkami jednak z tym jedynym wyjątkiem:

1. Że dobra te za cenę szacunkową sądownie oznaczoną w kwocie 60521 złr. 4 kr. m. k. wprawdzie wywołane, jednak gdyby wyżéj lub w cenie szacunkowéj sprzedane być nie mogły, na tym termie, takowe i niżéj téj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 20tą część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 3030 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w c. k. austryackich rządowych albo indemnizacyjnych obligacyach, albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa, z niezapadłemi kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w Gazecie Krakowskiéj niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartość nominalną do rąk komiszi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w którą w gotówce włożony zakład wliczonym, zaś w efektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna wróconym będzie.
5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcéj ofiarującemu; nawet gdyby tego nieżądał, dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym, wydanym zostanie, on jako właściciel zaintabulowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzenie za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nie przechodzi nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężaru d. 64 p. 429 n. 20 on. i p. 430 n. 24 i 28 on. d. 255 p. 87 n. 31 on., p. 89 n. 33 on. widocznych jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna odsetki 5% rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako téż obowiązki kupiciela w warunkach 7., 8. i 10. wyłuszczone jak dalece takowe jeszcze w ówczas dopełnione by nie były na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj, jak ta prawomocność osiągnie, podług téjże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułożyć i przed sądem w 30 dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek téjże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5, 6 i 8 zadosyć nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług §. 433 u. s. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiddzialnym będzie.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, akt oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 17. Sierpnia 1858.

Z. 597.jud. **Edict.** (1102. 2-3)

Vom Alt-Sandezer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, daß zur executiven Befriedigung der, aus den mit Urtheilen des Alt-Sandecer k. k. Caal Justizamtes vom 4. August 1854 Z. 226, 5. August 1854 Z. 230, 14. August 1854 Z. 245, 22. August 1854 Z. 266 und 23. August 1854 Z. 268 durch Mendel Sperling wider Stanislaus Szewczyk ersiegten Forderungen, herrührenden Restsumme pr. 22 fl. CM. und der Kosten dieses Gesuches im gemäßigten Betrage von 19 fl. CM. die executive Feilbietung der dem Stanislaus Szewczyk gehörigen Realität sub CN. 20 in Gaboń in drei Terminen und zwar am 12. November 1858, 20. December 1858 und 20. Jänner 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 800 fl. CM. angenommen, unter welchen bei dem ersten und zweiten Termine diese Realität nicht hintangegeben wird.
2. Sollte jedoch diese Realität bei den ersten zwei Terminen nicht über oder um den Schätzungswerth verkauft werden, so wird sie beim dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einem solchen Preis, welcher zur Deckung aller Hypothekar-Gläubiger als zureichend sich darstellen wird, hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden eine Summe von 80 fl. CM. als Vadium zur Sicherstellung der ihm auf den Fall des Meistbotes treffenden Verbindlichkeit bei der zur Licitationsvornahme delleg. Commission im Baaren zu erlegen, welche dann das durch den Bestbieter erlegte Vadium zurückbehalten, hingegen die sonstigen gleich nach beendigter Licitation dem Betreffenden zurückstellen wird.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den 3. Theil des Anbotes binnen 14 Tagen nachdem der Licitationsact zu Gerichte wird angenommen werden, gerichtlich zu erlegen, in welches Drittes jedoch das baar erlegte Vadium eingerechnet werden soll. Den Rest des Anbotes wird dem Ersteher binnen 30 Tagen nach erflossenen Zwangsordnung gerichtlich zu erlegen, und bis dahin seit dem Tage des erlangten physischen Besitzes jährlich mit $^{5}/_{100}$ in halbjährigen decursiven Raten an das gerichtliche Depositenamt zu verzinsen haben.
5. Sobald Ersteher den ersten Drittheil des Anbotes gerichtlich hinterlegt haben wird, wird ihm die feilgebotene Realität auf seine Gefahr und Kosten in physischen Besitz übergeben werden, und seit dieser Zeit ist er auch verpflichtet, sämmtlichen den Besitz-treffenden Lasten und Abgaben aus Eigenem ohne Anspruch auf einen Ersatz zu bestreiten. Der Ersteher ist ferner auch verpflichtet diejenigen intabulirten Schulden, wo die Annahme der Zahlung wegen noch nicht gekommenen Termines verweigert werden sollte, nach Maß des angebotenen Kaufpreises und für Rechnung desselben Kaufpreises zur seinerzeitigen Berichtigung zu übernehmen.
6. Die von der Uebertragung des Eigenthums entfallende Rechtsgebühr trifft den Ersteher ausschließend ohne jedweder Anspruch auf Ersatzleistung und sobald der Ersteher auch die letzten zwei Drittheile des Kaufschillinges in vorerwähnten Art und Weise wird berichtigen, soll ihm das Eigenthums-Decret ausgefolgt, er auf Grundlage dessen als Eigenthümer einverleibt, hingegen sämmtliche Hypothekarlasten, mit Ausnahme der durch den Ersteher zu übernehmenden Grundlasten und der durch ihn nach Maßgabe der 5. Licitationsbedingung etwa zur Berichtigung übernommenen Schulden aus dem Lastenstande fräglicher Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.
7. Der Verkauf obiger Realität geschieht pr. Pausch und Bogen und es wird demnach in keiner Beziehung eine Haftungsverbindlichkeit übernommen.
8. Für die geneue Erfüllung sämmtlichen Licitationsbedingnissen haftet der Ersteher nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem ganzen Vermögen und falls er in welch immer einer Hinsicht diesen Licitationsbedingnissen nicht nachgekommen sollte, wird die frägliche Realität über Ansuchen eines der Hypothekargläubiger oder des Executen, im Relicitationswege nach den Bestimmungen des §. 451 gal. G. Ord. auch unter dem Schätzungswerthe und in einem einzigen festzusetzenden Termine auf Kosten und Gefahr des contractbrüchigen Ersteher an den Meistbietenden verkauft werden.
9. Sollte die in Execution gezogene Realität in den ersten 2 Terminen nicht verkauft werden, und würde selbst bei dritten Termine kein zur Deckung sämmtlicher Hypothekargläubiger hinreichenden Anbot gestellt werden, alsdann wird zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger behufs Feststellung erleichternden Bedingungen, unter welchen dieselbe Realität verkauft werden soll, wie auch zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Sinne des Hfkdts. 25 VI. 824 u. §§. 148 bis 152 G. O. der Termin auf den 21. Jänner 1859 Nachmittags 3 Uhr bestimmt, zu welchem die Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden die Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend erachtet werden sollen.
10. Die Einsicht des Schätzungsactes und des Tabularextractes in der Registratur wird den Interessenten freigestellt.

Von dieser ausgeschriebener Feilbietung werden außer dem Executen und Executionsführer auch das h. Aerar Betreff der etwa vorkommenden Steuerrückstande zu Handen der k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau, der Gemeindefond in Gaboń zu Handen des Ortsvorstandes und der k. k. Finanz-Prokuratur, die Erben der Catharina Susanna Gerhard, als: Johann Georg z. N. Gerhard, Johann Jakob z. N. Gerhard, Dorothea Gerhard, Louise Gerhard, Susanna Gerhard und Christina Gerhard, dann die dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Kinder der Eheleute Jakob und Elisabeth Szewczyk zu Handen des Curators Jakob Sutor aus Gaboń, ferner die unbekannten Erben des Lukas Potoniec zu Handen des bestellten Curators Bartholomäus Olchawa aus Gaboń, endlich alle diejenigen Gläubiger welche mit ihren Forderungen erst nach dem 26. September 1857 in das Grundbuch gelangen werden, oder walchen dieser Licitationsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte mittelst des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte in der Person des Ludwig Bittner aus Gaboń bestellten Curators und durch gegenwärtiges Edict verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Alt-Sandez am 3. October 1858.

Z. 30929. **Kundmachung.** (1142. 2-3)

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft, folgende Vorschriften:

§. 5.

„In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtiget, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen."

§. 22.

„Die Bank-Gesellschaf ist durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt."

§. 23.

„An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen."

§. 24.

„Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen."

§. 25.

„Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen." (Diese Actien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1858 oder früher datirt sein.) „Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst, ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen."

§. 27.

„Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Action, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme."

Um so viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuß-Versammlung Theil nehme, werden hiermit alle jene Herren Actionäre welche sich im Besitze von mindestens **Fünf** Actien befinden, und Ausschuß-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorerwähnten Bestimmungen hierzu befähigt sind, eingeladen, baldmöglichst, und zwar längstens bis 13. November d. J. durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieses Termines ergehet sofort eine besondere Einladung an jene Herren Actionäre, welche sich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Actien bezeichnet wird, in deren Besitz die eingeladenen Herren Actionäre sich befinden. Mit dieser besonderen Einladung werden dieselben ersucht werden, die Actien nach Vorschrift bis längstens 11. December 1858 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuß-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 14. October 1858.

Pipitz,
Bank-Gouverneuer.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Popp,
Bank-Director.

N. 5868. **Edict.** (1149. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird aus Anlaß der sub präs. 9. September 1858 Z. 5868 überreichten Klage des Landes-Advokaten Jur. Dr. Victor Zbyszewski in Rzeszów, wider:

1. die Verlassenschaftsmasse der Marianna de Trepkie Dębicka und beziehungsweise die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben derselben,
2. die Erben des Jakob Politalski, nämlich: Stanislaus, Forian, Augustin und Marianna, Martianna, Salomea, trinom: Politalskie unter Vertretung ihres Vormundes Franz Doliński in Mrowla.
3. Joseph Miarkowski unbekannten Aufenthaltes,
4. die ausgewiesenen Erben des Kollmann Bachstütz, als: Nehemias und Salomon Mayer Bachstütz, dann Basia Lauterbach, erstern zwei in Wien, letztere in Drohobycz,
5. Josep Hersch Mieses,
6. Baruch Kohn,
7. Markus Beer Kosel,
8. Mailech Kosel in Lemberg,
9. den minderjährigen Samuel Kosel unter Vertretung seines Vaters Markus Beer Kosel in Lemberg,
10. Maria Strzałkowska in Rzeszów,
11. Joseph Kolischer,
12. Joseph Goldberg, beide in Lemberg,
13. Magdalena de Simon Jürgas unbekannten Aufenthaltes,
14. Hersch Reich in Rzeszów,
15. Ignatz Wisłocki und
16. Katharina Bełz beide unbekannten Aufenthaltes — wegen des Erkenntnisses:

der mit Kollokationsdekrete des Rzeszower k. k. Kreisgerichtes Z. 816/856 und in dem Rathschlusse Z. 943/857 ausgesprochene Vorbehalt der von den, ob den Gütern Sokołów cum attinenc. dom. 106 pag. 323 n. 60 u. 61 on. haftenden Summen 2205 # und 316 # eigentlich von dem ehedem Rafael Grocholski'schen, nunmehr dem Kläger Victor Zbyszewski gehörigen Hälfte dieser Summen u. z. der Summe 2205 # vom 10. Jänner 1792 bis 1. Jänner 1798, dann vom 22. Juli 1825 bis 21. Juli 1852 u. von der Summe pr. 316 # vom 15. Jänner 1792 bis 1. Jänner 1798, dann vom 22. Juli 1825 bis 13. Jänner 1852 gebührenden Zinsen, für Sache des Gläubigers der Haupthypothek Rafael Grocholski habe zu entfallen und sei zu extabuliren und es wurde der Extabulirung sämmtlicher Schulden und Lasten vom Lastenstande besagten Zinsen Platz gegeben, für die unbekannt wo abwesenden Geklagten, die Erben der Marianna de Trepkie Dębicka, Joseph Miarkowski, Magdalena de Simon Jurgas, Ignatz Wisłocki und Katharina Bełz ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Rybicki mit Substituirung des Tarnower Advokaten Jur. Dr. Hoborski beigegeben und die Tagfahrt zur ordentlichen Verhandlung unter den Folgen des §. 25 G. O. auf den 15. December 1858 Vormittags 9 Uhr angeordnet.

Hievon geschieht durch dieses Edict zu dem Behufe die Erinnerung, damit diese Geklagten entweder persönlich erscheinen, oder dem ernannten Curator die erforderlichen Behelfe mittheilen oder einen andern Sachwalter bestellen und überhaupt das zu ihrer Vertheidigung Dienliche veranlassen, widrigens sie die Folgen ihres Säumnisses sich selbst werden zuzuschreiben haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów am 17. September 1858.

N 4366.St. **Beschreibung** (1132. 2-3)

Von im Monate April l. J. bei den Eheleuten J. und M. W. in Brünn durch die hiesige k. k. Polizei-Direction als meistens auf Märkten gestohlen, beanständeten und gegenwärtig hiergerichts erliegenden Effecten, als:

1. 4 Stück neue Strohhüte und 1 Männer-Strohkappe,
2. eine schwarzseidene neue Haube,
3. 1 blauseidener Sonnenschirm,
4. 1 ganzes Stück braun quadrillirter Kanafas,
5. 1 Porträt der kais. Familie in Goldramen,
6. 2 neue Weiberröcke und 1 Kinderrock,
7. 3 neue Männer- und 4 Weiberhemden,
8. 5½ Ellen blau und grün quadrillirten Molton mit den gelben Buchstaben J. B. als Fabrikszeichen,
9. 1 ganz neues Schafwollumhängtuch, roth, grün und weiß quadrillirt, mit weißen und rothen Fransen,
10. 2 Zwilch Handtücher,
11. 1 neue schwarzlederne Knabentasche,
12. 1 ganz neue baut geblümte Frauen Handtasse,
13. 4 Stück neue Polster und 1 Duchet Ueberzug von roth und weiß gewürfelten Kanafas,
14. 5 Stück Polster und 1 Duchet Ueberzug von blauen quadrillirten Kanafas,
15. 3 Paar noch gar nicht gebrauchte Männer Gollossen,
16. 12 Paar neue schwarze Zwirnhandschuhe,
17. 1 ganz neue Kinder-Joppe von brauner Wolle gehäkelt, mit blauen Aufschlägen,
18. 1 Paar neue Handstutzeln von rother und weißer Wolle,
19. 3 Stähne weißer Strickwolle, 2 Strähne weißen und 2 Strähne schwarzen Zwirn,
20. Etwa 3 Elle grünen Vorhängstoff,
21. 1 neues Leintuch,
22. 1 Nähkästchen mit einer Schnur rother Halsperlen und ein neues messingenes Bügeleisen,
23. 1 noch ungebrauchte Maurenkelle und 6 Paar Stiefeleisen ganz neu.

Zugleich wird bemerkt, daß ein Theil der beschriebenen Effecten in Brünn, ein Theil in Olmütz und ein Theil in Krakau entewendet worden sein dürften.

Diejenigen welche auf diese Gegenstände einen Anspruch machen, haben sich binnen Jahresfrist, vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungszeitung des betreffenden Kronlandes zu melden, und ihr Recht darauf nachzuweisen, widrigens mit diesen Gegenständen nach dem Gesetze weiter verfahren wird.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen.

Brünn am 13. August 1858.

N. 5591. **Edict.** (1134. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Frl. Juditt Paskiewicz, Hypothekar-Gläubigerin des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom 274 pag. 9 on. 27 här. vorkommenden den Erben des Vincenz Kownacki gehörigen Gutsantheils von Michalczowa Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Jänner 1856 Z. 381 für obigen Gutsantheil ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 2006 fl. 12⁴/₈ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsantheile zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Neu-Sandez, am 7. October 1858.

Z. 5514. **Edict.** (1133. 2-3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Frau Karoline Hrdina, Aniela Mialovich, Franziska Mialovich, Herr Alexander Schwabe und Joseph Schwabe bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Neu-Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 232, 323 pag. 190 und 184 vorkommenden Gutsantheils Kisielowka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Commission ddto. Limanowa, 9. Oct. 1855 Z. 764 für den obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 3314 fl. 15 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 11. Dezember 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Neu-Sandez, am 11. Oct. 1858.

N. 26100. **Kundmachung.** (1156. 2-3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Andrychau, Wadowicer Kreises systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers womit eine Besoldung von 300 fl. CM. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution dann zur Versehung der Magistrats-Kanzellistenstelle gegen eine Remuneration von jährlichen 100 fl. CM. verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis zum letzten November 1858 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Magistrate in Andrychau und zwar: wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirks-Amtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen u. polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Andrychauer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 16. October 1858.

Nr. 24962. **Kundmachung.** (1158. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für West-Galizien und das Großherzogthum Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 11. November 1858 um 9 Uhr Vormittags die Versteigerung zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation Neumarkt, Sandecer Kreises, bei welcher die Wegmauthgebühren, nach der Tarifsatze der III. Brückenmauthklasse eingehoben werden, mit dem Ausrufspreise von jährlich 1647 fl. 95 Neukr. in österr. Währung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neu-Sandez für die Zeitdauer vom 10. December 1858 bis Ende October 1859 dann alternative für dieselbe Zeit und zugleich auch für das Verwaltungs-Jahr 1860 d. i. bis Ende October 1860, unter den gleichen Bedingungen, welche in der hierortigen Kundmachung vom 26. Juli 1858 Z. 16552 in Betreff der Verpachtung der auf das Verwaltungs-Jahr 1859 allein, oder auch alternative auf die beiden Verwaltungs-Jahre 1859 und 1860 zur versteigerungsweisen Verpachtung ausgeschriebenen anderen Mauthstationen enthalten sind, stattfinden wird.

Die speciellen Bedingnisse der Verpachtung können bei allen k. k. Finanz-Bezirks-Directionen und bei der Registratur dieser Finanz-Landes-Direction während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau am 20. October 1858.

Nr. 3856. **Concursausschreibung.** (1157. 2 3)

Zu besetzen ist die stabile und eventuel eine provisorische Salzspeditions-Amtsschreibers-Stelle, bei der k. k. Salzspeditions-Verwaltung zu Wieliczka in der XII. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden, und dem Bezug des Gratis-Salzes mit 15 Pfd. jährlich pr. Familienkopf.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Salzmanipulations- und Verrechnungs-Kenntnisse, dann der Kenntniß einer slavischen Sprache und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschägert sind im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis Ende November 1858 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. October 1858.

Z. 253. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (1155. 2-3)

Zur Besetzung der beim Magistrate in Erledigung gekommenen mit dem Gehalte jährl. Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conv.-Mze. verbundenen Accessistenstelle wird der Concurs bis letzten November l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirte Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen und polnischen, oder einer andern slavischen Sprache, wenn sie in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst aber durch die vorgesetzte Kreisbehörde innerhalb der Concursfrist bei diesem Magistrate zu überreichen, und anzugeben, ob sie mit einem Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium der k. Hauptstadt,

Krakau, den 22. October 1858.

Nr. 13774. **Ankündigung.** (1154. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Oberlandes-Gerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Juni 1858 Z. 12110 zum Advokaten in Krakau ernannte Dr. Stanislaus Ritter von Biesiadecki den Advokateneid am 12. October 1858 bei diesem k. k. Oberlandesgerichte abgelegt habe, und in die Liste der Vertheidiger in Straffachen aufgenommen worden sei.

Krakau am 18. October 1858.

N. 13774. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy wyższy w Krakowie podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż dekretem wysokiego c. k. Ministeryum sprawiedliwości z dnia 19. Czerwca 1858 do L. 12110 mianowany adwokat w Krakowie Dr. Stanisław Biesiadecki na dniu 12. Października 1858 przysięgę urzędową w c. k. Sądzie krajowym wyższym złożył i w listę obrońców w sprawach karnych wpisanym został.

Kraków dnia 18. Października 1858.

N. 901. Strf. **Edict.** (1151. 2-3)

Bei dem des Diebstals verdächtigen Adalbert Kawa wurde am 24. März 1856 der Betrag von 8 fl. CM. beanständet und an das hiergerichtliche Depositenamt erlegt. Der unbekannte Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich dießfalls bei dem gefertigten Bezirksgerichte binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht darauf nachzuweisen, widrigens dieser Betrag nach Ablauf obiger Frist an die Staats-Casse abgeführt werden wird.

Vom Tarnower k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte,
am 20. October 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.